



**LEBE DIE
FREIHEIT!**



**LEITFADEN
FÜR ORTSGRUPPEN DER
NATURFREUNDE ÖSTERREICH**



Mit Texten von

Mag. Günter Abraham,
Bundesgeschäftsführer der Naturfreunde Österreich

Martin Edlinger,
Naturfreunde Österreich, Leiter der Abteilung für Bergsport, Schitouren, Risikomanagement & alpine Sicherheit, Tourenplanung, Ausbildungen

DIⁱⁿ Regina Hrbek,
Naturfreunde Österreich, Leiterin der Abteilung für Natur-, Umweltschutz und Hüttenmanagement

Dr. Wolfgang Stock,
Jurist und Experte für Theorie und Praxis des Freizeitrechts, Büro für Freizeitrecht,
Tel.: 031 35/80947, E-Mail: wolfgang.stock@gmx.at, www.freizeitrecht.at



Abkürzungen

ABGB	Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch
EU-VO	EU-Verordnung
ForstG	Forstgesetz
GewO	Gewerbeordnung
LVwG	Landesverwaltungsgericht
OGH	Oberster Gerichtshof
RIS	Rechtsinformationssystem
RS	Rechtssatz
VwGH	Verwaltungsgerichtshof

Impressum

Herausgeber: Naturfreunde Österreich
Viktoriagasse 6, 1150 Wien
Tel.: 01/892 35 34-0, Fax: DW 36
www.naturfreunde.at

Konzeption: Dr. Wolfgang Stock
Lektorat: Karin Astelbauer-Unger
Grafik: Mag.^a Hilde Matouschek/www.officina.at

Wien, Oktober 2019





Inhalt

Abkürzungen, Impressum	3
Vorwort	4
DI ⁱⁿ Regina Hrbek	
Wichtige Basisinfos und Links	5
Naturfreunde online	5
my.naturfreunde.at	5
Intranet	5
Naturfreunde-Web-Shop	5
Für ein einheitliches Erscheinungsbild von Hütten und Häusern der Naturfreunde	6
Hüttenleitbild	6
Mag. Günter Abraham	
Vereinswesen	7
Aufbau der Naturfreunde	7
Die Rechte und Pflichten der Mitglieder	7
Ortsgruppen	8
Dr. Wolfgang Stock	
Wege	9
Die Ortsgruppe als Wegehalterin und Wegemarkiererin (Haftungsfragen)	9
Die Sicherung ersessener Wegerechte gegenüber fremden Grundeigentümerinnen/Grundeigentümern ..	15
Dr. Wolfgang Stock	
Hütten	17
Die Ortsgruppe als Hütteneigentümerin	17
Die Ortsgruppe als Hüttenbetreiberin	20
Dr. Wolfgang Stock	
Freizeitdienstleistungen	24
Touren mit Führerinnen/Führern der Ortsgruppe	24
(Freizeit-) Veranstaltungen	27
Dr. Wolfgang Stock	
Verleih von Bergsportausrüstung	28
Vertragsrechtliche Aspekte	28
Haftungsfragen	29
Mag. Günter Abraham	
Versicherungen	31
Martin Edlinger	
Notfall-Hotline für Tourenführerinnen/Tourenführer der Naturfreunde	33



Foto: Furgler

Liebe Funktionärinnen und Funktionäre,
liebe Naturfreunde-Familie,



mit dem Erstellen des vorliegenden Ortsgruppen-Leitfadens sind wir dem Wunsch zahlreicher ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nachgekommen, die Antworten auf wichtige Fragen im Rahmen ihrer Tätigkeit in Ortsgruppen oder eine Orientierung darüber bekommen möchten, in welchem rechtlichen Rahmen sich ihre Tätigkeit bewegt. Dieser Leitfaden ist ein praktisches Nachschlagwerk zu folgenden Themen:

- Mitgliedschaft bei den Naturfreunden Österreich,
- alpine Hütten und Wege – Haftungsfragen und mehr,
- Versicherungspaket im Rahmen der Mitgliedschaft und zusätzliche Angebote.

Der Grundsatz des Leitfadens lautet: so kurz wie möglich – so umfangreich wie notwendig! Die teilweise komplexen rechtlichen Vorgaben und die daraus resultierenden Rahmenbedingungen für ehrenamtliche Arbeit sind ein wichtiges Fundament für alle Tätigkeiten unserer über 9 500 Funktionärinnen und Funktionäre. Der Leitfaden ersetzt natürlich nicht die Auskunft und Unterstützung der Landesorganisationen sowie der Bundesorganisation, stellt aber eine hervorragende zusätzliche Möglichkeit dar, Wissen aufzufrischen; für neue ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist er eine wertvolle Einstiegslektüre.

Zu vielen Themen kann man über einen angeführten Link direkt zu mehr Informationen gelangen. Der Leitfaden ist auch als PDF downloadbar und wird permanent aktualisiert und erweitert.

Wir danken euch für euren täglichen unermüdlichen Einsatz und stehen bei auftretenden Fragen selbstverständlich jederzeit gerne zur Verfügung!

Mit einem herzlichen „Berg frei!“

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Günter Abraham'.

Günter Abraham

Bundesgeschäftsführer der Naturfreunde Österreich

DIⁱⁿ Regina Hrbek

Wichtige Basisinfos und Links

Naturfreunde online

Jede Ortsgruppe ist automatisch mit einem kostenlosen Webportal online, das von der Naturfreunde-Bundesorganisation eingerichtet wird. Eine Vorstellungseite dient dazu, das Team und die Programmschwerpunkte zu präsentieren, und man kann Angebote online stellen.

Wenn eine Ortsgruppe mehr Möglichkeiten (Fotoalben, Berichte, Newsletterversand etc.) haben möchte, kann das Webportal upgegradet werden. Die einmalige Freischaltgebühr dafür beträgt 436 Euro. Jedes Portal bekommt eine Naturfreunde-Domäne (ortsgruppenname.naturfreunde.at), eine Mailadresse (ortsgruppenname@naturfreunde.at) und natürlich Hilfestellung für die Wartung der Website.

my.naturfreunde.at

Seit 2019 gibt es für Naturfreunde-Mitglieder die Möglichkeit, sich auf my.naturfreunde.at zu registrieren, um persönliche Daten wie Wohnadresse, E-Mail-Adresse etc. selbst ändern zu können. Weiters kann man auf dieser Website das Magazin „Naturfreund“ lesen.

In einem nächsten Schritt soll es einmal möglich sein, dass Mitglieder den „Naturfreund“ sowie den Erlagschein der Hauptaussendung nur mehr digital bekommen und den Mitgliedsbeitrag auch gleich direkt bezahlen können. Weiters ist u. a. eine Verknüpfung mit dem Naturfreunde-Webshop ange-dacht.

Anmeldung

1. Über den QR-Code auf der Rückseite der Mitgliedskarte (dafür ist ein QR-Code-Scanner erforderlich) oder
2. den Link my.naturfreunde.at aufrufen und sich registrieren.

Funktionen

- Mitgliedskarte ansehen und downloaden,
- Adressänderungen vornehmen (bei Familienmitgliedschaften kann immer nur das Familien-Hauptmitglied die Adressänderung durchführen, und das System übernimmt dies für alle anderen Familienmitglieder automatisch),
- E-Mail-Adresse eintragen oder ändern,
- Passwort für den Einstieg in my.naturfreunde.at ändern,
- diverse Ausgaben des Magazins „Naturfreund“ online durchblättern.

Intranet

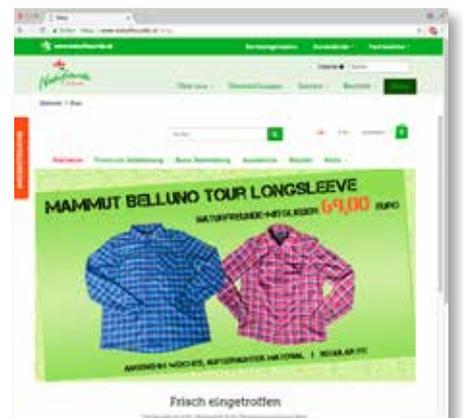
Über den Link intranet.naturfreunde.at erreicht man den internen Onlinebereich der Naturfreunde. Hier können sich ausschließlich Funktionärinnen/Funktionäre, Instruktorinnen/Instruktoren und Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der Naturfreunde mit ihrem Nachnamen und ihrer Mitgliedsnummer einloggen.

Im Intranet findet man die Ausgaben des „Team-Magazins“, alle Ortsgruppen-Logos zum Downloaden, den Imagespot sowie die Bestellmöglichkeit für Urkunden, Streuartikel, Schaukastenplakate, Sonnenschirme und viele

weitere Unterlagen, die man für die Vereinstätigkeit braucht. Über dieses Portal wird man laufend über die verschiedensten Themen und Aktivitäten (Datenschutz, Sonderaktionen für Funktionärinnen/Funktionäre, Tätigkeitsberichte, Web2print-Portal u. v. m.) bestens informiert. Es lohnt sich, regelmäßig ins Intranet zu schauen!

Naturfreunde-Web-Shop

Über den Online-Shop der Naturfreunde shop.naturfreunde.at kann man T-Shirts, Polos und Jacken für einen gemeinsamen Auftritt bei diversen Ortsgruppenveranstaltungen beziehen. Auch Schuhe, Handschuhe, Hauben und Mützen sowie diverse andere Accessoires sind erhältlich.



Kontakt



Wenn du Fragen hast, wende dich bitte an Doris Wenischnigger! Sie ist die Ansprechpartnerin in allen Onlinebelangen.
Tel.: 01/892 35 34 DW 31
E-Mail: werbung@naturfreunde.at



Für ein einheitliches Erscheinungsbild von Hütten und Häusern der Naturfreunde

Web2print-Shop



Für ein einheitliches Erscheinungsbild der Naturfreunde-Hütten sind im web2-print-Shop auf printvorlagen.naturfreunde.at Online-Vorlagen verfügbar. In einfachen Schritten können über diese Website sehr kostengünstig Visitenkarten (sowohl für Hüttenpächterinnen/-pächter als auch Ortsgruppenfunktionärinnen/-funktionäre), Hütten-Folder sowie personalisierte Bierdeckel mit eigenem Hüttenfoto gedruckt werden.

Basisausstattung für Naturfreunde-Hütten

Die Naturfreunde Österreich bieten seit 2015 eine geförderte Basisausstattung für Naturfreunde-Hütten an. Diese trägt wesentlich zum gemeinsamen Außenauftreten bei. Es wird daher angestrebt, dass alle Naturfreunde-Hütten mit diesen Basisprodukten ausgestattet sind. Bestellt werden können sie auf huetteninfos.naturfreunde.at/shop.



Sehr beliebt: der Kinder-Hüttenpass und das Kinder-Memory der Naturfreundejugend



Für die Finanzierung der Basisausstattung gibt es eine Dreiteilung: Die Kosten werden zu je einem Drittel von der Bundesorganisation, der Landesorganisation sowie der hüttenbesitzenden Ortsgruppe und/oder von der Pächterin/vom Pächter bezahlt.

Zur Basisausstattung gehören folgende Produkte:

- große Hüttentafel,
- kleine Hüttentafel,
- Fahne,
- Prospekthalter aus Holz,
- Hüttenstempel,
- Schmutzmatten in 4 Größen,
- Bierdeckel mit 5 verschiedenen Sprüchen mit Naturfreunde-Bezug,
- Ökoservietten,
- Kindermal- und Rätselbuch inkl. Gratsbuntstifte der Naturfreundejugend.
- Ausleger-Fahnenmast: Dafür gibt es keine Dreiteilung; von der Bundesorganisation werden jedoch max. 70 Euro übernommen.

Produkte der Basisausstattung für Naturfreunde-Hütten



Weitere Produkte für Naturfreunde-Hütten (ohne Drittelkostenregelung)

- Sonnenschirme, groß und klein (zu bestellen in der Bundesorganisation, Abteilung Umwelt & Hütten, per E-Mail: doris.list-winder@naturfreunde.at)
- Tischwimpel (zu bestellen in der Bundesorganisation, Abteilung Umwelt & Hütten, per E-Mail: doris.list-winder@naturfreunde.at)
- Hüttenschlafsäcke: können an Gäste verkauft werden – wichtiger Hygiene- und Umweltschutzfaktor (zu bestellen auf shop.naturfreunde.at)
- Kinder-Memory der Naturfreundejugend (zu bestellen bei der Naturfreundejugend per E-Mail: jugend@naturfreunde.at)
- Kinder-Hüttenpass der Naturfreundejugend (zu bestellen bei der Naturfreundejugend per E-Mail: jugend@naturfreunde.at)
- T-Shirts (zu bestellen auf shop.naturfreunde.at)

Hüttenleitbild

Die Naturfreunde Österreich haben für ihre Hütten und Häuser ein nach innen und außen gerichtetes Leitbild erstellt, das zur natur- und familienfreundlichen Bewirtschaftung beitragen soll – ganz nach dem Motto „Wo Naturfreunde draufsteht, ist Qualität drin!“.

Download des Hüttenleitbilds: intranet.naturfreunde.at/vereinsintern/huetten

Mag. Günter Abraham

Vereinswesen

Die Naturfreunde Österreich sind eine nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtete, eigenständige Freizeit- und Umweltorganisation mit sozialem, wohltätigem und gemeinnützigem Charakter. Im Mittelpunkt ihrer Arbeit steht statutengemäß der Mensch in seiner nachhaltigen Beziehung zur Natur.

Wie diese Organisation funktioniert und was man für das Arbeiten in dieser Organisation mindestens wissen sollte, wird im Folgenden kurz erläutert.

Aufbau der Naturfreunde

Die 1895 gegründeten Naturfreunde Österreich sind rechtlich als Verein mit Zweigvereinen (den Landesorganisationen und den Ortsgruppen) organisiert. Die Naturfreunde Österreich mit ihren rund 153.000 Mitgliedern bestehen somit aus der Bundesorganisation als Hauptverein und den 9 Landesorganisationen sowie 464 Ortsgruppen als Zweigvereinen der Bundesorganisation.

Zweigvereine sind laut Vereinsgesetz organisatorisch und finanziell weitgehend selbständige Rechtsträger, die statutarisch mit dem Hauptverein (Bundesorganisation) verbunden sind und mit diesem eine rechtliche Gemeinschaft bilden. Aufgrund der geltenden Statuten verfolgen die Bundesorganisation, die Landesorganisationen und die Ortsgruppen dieselben Ziele und Zwecke, die wortident formuliert jeweils im § 3 der Statuten aufgezählt sind.

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder der Naturfreunde Österreich sind gemäß § 5 der Statuten alle jene Personen, die dem Hauptverein durch Abgabe einer Beitrittserklärung, in der sie sich selbst einer Ortsgruppe zuordnen, beigetreten sind. Durch die Zuordnung zu einer Ortsgruppe im Rahmen der Beitrittserklärung werden sie nicht nur Mitglieder der Bundesorganisation, sondern auch automatisch Mitglieder dieser Ortsgruppe und der zugeordneten Landesorganisation.

Die Mitgliedschaft endet entweder

- durch Kündigung, die bis zum 30.9. des laufenden Jahres mit Wirksamkeit für das folgende Beitragsjahr erfolgen muss, oder
- durch Ausschluss, den der Ortsgruppenvorstand mit einfacher Mehrheit bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder beschließen kann.

Alle Naturfreunde-Mitglieder haben gemäß § 6 der Statuten ein Recht auf

- den Genuss aller für Mitglieder möglichen Begünstigungen,
- die Benützung aller Einrichtungen der Naturfreunde und
- die Teilnahme an allen Veranstaltungen zu den jeweils festgesetzten Preisen und Teilnahmebedingungen.

Weiters hat jedes volljährige Mitglied ein Wahlrecht, und zwar in seiner Ortsgruppe das aktive Wahlrecht in der Mitgliederversammlung und das passive Wahlrecht in allen Gremien der gesamten Organisation der Naturfreunde Österreich. Die Organe der Ortsgruppen werden von den Mitgliedern der Ortsgruppe gewählt. Die Landes- und Bundesorgane werden von Delegierten der Ortsgruppen gewählt.

Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Statuten zu beachten und den von der Bundeskonferenz bzw. dem Bundesvorstand festgelegten Mitgliedsbeitrag zu leisten. Die Aufteilung des Mitgliedsbeitrages zwischen der Bundesorganisation und den Landesorganisationen erfolgt durch Beschluss des Bundesvorstandes. Die weitere Aufteilung zwischen der jeweiligen Landesorganisation und ihren Ortsgruppen wird durch Beschluss des Landesvorstandes geregelt.



Ortsgruppen

Statutarische Organe jeder Ortsgruppe, die ein selbständiger Zweigverein ist, sind im Sinne von § 11 der Statuten

- die Mitgliederversammlung,
- der Ortsgruppenvorstand als Leitungsorgan und
- die Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer.

Die Ortsgruppe wird nach außen durch die/den von der Mitgliederversammlung gewählte Vorsitzende/gewählten Vorsitzenden des Ortsgruppenvorstandes beziehungsweise eine/einen von ihr/ihm betraute Stellvertreterin/betrauten Stellvertreter vertreten, die/der auch die Geschäfte des Ortsgruppenvorstandes leitet. Wichtige, insbesondere rechtsverbindliche Schriftstücke sind von den jeweiligen Finanzreferentinnen/Finanzreferenten mit zu unterschreiben.

Für Verbindlichkeiten der Ortsgruppe haftet immer nur das Vermögen der jeweiligen Ortsgruppe. Eine vereins-

übergreifende Haftung der Landes- und/oder Bundesorganisation für Verbindlichkeiten einer Ortsgruppe oder einer Ortsgruppe für Verbindlichkeiten einer Landes- und/oder der Bundesorganisation gibt es nicht.

Organe und Repräsentantinnen/Repräsentanten (das sind Personen, die für die Ortsgruppe handeln, ohne gewähltes Organ zu sein) haften nur dann, wenn das Vereinsvermögen nicht zur Deckung der Verbindlichkeiten ausreicht und ein Organ oder eine Repräsentantin/ein Repräsentant vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet hat, dass Verbindlichkeiten ohne Deckung im Vereinsvermögen eingegangen worden sind.

Zur Beilegung allfälliger vereinsinterner Streitigkeiten muss es in jeder Ortsgruppe ein Schiedsgericht geben. Gemäß Vereinsgesetz muss dieses Schiedsgericht jedenfalls zuerst angerufen worden sein und entschieden haben, bevor Vereinsmitglieder oder Vereinsorgane mit ihrem Anliegen zu einem Zivilgericht gehen können.

Die Bundeskonferenz der Naturfreunde findet alle drei Jahre statt. Die Landes- und Bundesorgane werden von Delegierten der Ortsgruppen gewählt.



Foto: Alfred Leitgeb

Dr. Wolfgang Stock

Wege

Naturfreunde-Ortsgruppen, die als Halterinnen und Betreuerinnen von Wanderwegen fungieren, stellen nicht nur den Naturfreunde-Mitgliedern, sondern auch der Allgemeinheit eine bedeutsame Erholungsinfrastruktur zur Verfügung. Mit dieser Aufgabe sind aber auch einige Fragen verbunden: Welcher Betreuungsstandard muss geleistet werden? Was ist zu tun, wenn Wege gemeinsam mit anderen Halterinnen/Haltern betreut werden? Was muss man unternehmen, wenn Nachbarbäume die Sicherheit auf einem Wanderweg gefährden? Ist es ratsam, ein ersessenes Wegerecht zusätzlich vertraglich zu regeln?

Die Ortsgruppe als Wegehalterin und Wegemarkiererin (Haftungsfragen)

Was versteht man unter einer Wegehalterin/einem Wegehalter?

Die Rechtssprache kennt – mehr oder minder abweichend vom allgemeinen Sprachgebrauch – den Begriff der Halterin/des Halters (z. B. eines Tieres, eines Kraftfahrzeuges, eines Weges). Es handelt sich um eine (natürliche oder juristische) Person, die faktisch für das Tier oder die Sache sorgt und darüber die Verfügungsmacht hat. Dies kann – muss aber nicht – die Eigentümerin/der Eigentümer sein. Der Halterbegriff dient somit der Abgrenzung vom (bloßen) Eigentum an einer Sache, mit dem unter Umständen eben keinerlei Verfügungsgewalt verbunden ist. Die

Rechtsordnung knüpft an die Haltereigenschaft eine (vom Eigentum unabhängige) Verantwortung. Darum kann man Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer immer beruhigen, wenn sie Sorge haben, zum Beispiel für einen Naturfreunde-Weg haften zu müssen. Solange die Naturfreunde den Weg betreuen, besteht aus dem bloßen Vorhandensein und der Markierung des Weges keine zusätzliche Haftungsgefahr.

Merkmal der Kostentragung

Halterin/Halter eines Weges ist, wer die Kosten seiner Errichtung und Erhaltung trägt und über ihn Verfügungsmacht hat. Das Merkmal der Kostentragung ist ein Ausdruck des – nicht notwendig wirtschaftlichen! – Interesses. Dieses kann auch vereinsstatutarisch (wie bei den Naturfreunden) oder – etwa in Kurorten – in einem gesetzlichen Auftrag begründet sein. Bloßes Interesse am Bestehen eines Weges (z. B. die Bedeutung eines Weges für den alpinen Tourismus) begründet noch keine Hal-



Foto: Naturfreunde Oberösterreich

Wege, die von den Naturfreunden betreut werden, bedeuten für Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer keine zusätzliche Haftungsgefahr.

tereigenschaft. Das Interesse muss in der Kostentragung seinen Ausdruck finden. Es ist für die Halterqualifikation allerdings nicht erforderlich, dass die Halterin/der Halter *alle* Kosten bestreitet.

Merkmal der Verfügungsmacht

Das Merkmal der Verfügungsmacht beruht darauf, dass das Gesetz von der Wegehalterin/vom Wegehalter die Beachtung der gebotenen Sorgfalt verlangt. Diese Sorgfalt kann gerechterweise nur von jemandem verlangt werden, dem eine Verfügungsmacht über den Weg zusteht. Die Haltereigenschaft ist allein nach objektiven Gesichtspunkten zu beurteilen. Darauf, ob sich jemand als Halterin/Halter fühlt, kommt es nicht an. Wer weder die tatsächliche noch die rechtliche Möglichkeit hat, auf die Ausgestaltung des Weges Einfluss zu nehmen (z. B. jemand, der ein Tourenportal betreibt oder ein Wanderbuch verfasst), ist keine Wegehalterin/kein Wegehalter.

Wenn zwei oder mehrere (natürliche oder juristische Personen) einen Nutzen vom Weg haben (und z. B. zu den Erhaltungskosten beitragen) ist Wegehalterin/Wegehalter diejenige Person, auf die zusätzlich das zweite Merkmal, also die Verfügungsmacht, zutrifft. Wenn das Merkmal der Kostentragung auf eine Person und das Merkmal der Verfügungsmacht auf eine andere Person zutrifft, ist zu prüfen, welches der beiden Merkmale im gegebenen Fall die größere Bedeutung hat. Wenn beide Merkmale (Kostentragung und Verfügungsmacht) auf mehrere Personen zutreffen, sind sie alle Wegehalterinnen/Wegehalter.

Dies ist auch dann der Fall, wenn die Wegehaltereigenschaft gesplittet ist. Dazu ein Beispiel: Auf einer Forststraße (Betreuung: Bundesforste) wird sowohl ein Wanderweg (Betreuung: Naturfreunde-Ortsgruppe) als auch ein Themenweg (Betreuung: Tourismusverband) geführt. Alle drei sind Wegehalterinnen/Wegehalter!

Treffen bei keiner Beteiligten/keinem Beteiligten die Merkmale der Halterin/des Halters in vollem Umfang zu, ist zu prüfen, bei wem sie in größerem

Umfang vorliegen. Diese Prüfung kann aber nicht so weit gehen, dass der Weg überhaupt keine Halterin/keinen Halter mehr hat.



Praxistipp

Treten mehrere (natürliche oder juristische) Personen als Mithalterinnen/Mithalter auf, haften sie solidarisch. Das bedeutet, dass sich die/der Geschädigte aussuchen kann, an wen sie/er sich mit ihren/seinen Ansprüchen wendet. Die geschädigte Person muss ihren Gesamtanspruch (z. B. Schadenersatz und Schmerzensgeld) nicht auf die Wegehalterinnen/Wegehalter aufteilen. Es gibt keine rechtliche Möglichkeit, diese Geschädigten-Option zu verhindern! Zulässig wäre es aber, sich im Vorhinein von seinen Mithalterinnen/Mithaltern Entschädigungszusagen einzuholen. Dazu müssen Vereinbarungen abgeschlossen bzw. Verpflichtungserklärungen eingeholt werden. Der Inhalt einer solchen Erklärung sollte darin bestehen, dass die andere Wegehalterin/der andere Wegehalter bzw. die anderen Wegehalterinnen/Wegehalter sich dazu verpflichtet bzw. verpflichten, die Ortsgruppe gegen alle Ansprüche von dritten Personen im Zusammenhang mit der Wegebenützung schad- und klaglos zu halten. Es muss aber auch bedacht werden, dass die Abgabe solcher Erklärungen keine Rechtspflicht darstellt. Das bedeutet, dass die Abgeberin/der Abgeber der Erklärung diese an Bedingungen (z. B. Zahlung eines Entgelts) knüpfen könnte.

Besser wäre die Rechtsposition der Ortsgruppe, wenn über einen bestehenden Naturfreunde-Weg eine andere Wegfläche (z. B. Schipiste, Radweg) „darübergelegt“ werden soll. Dann könnte die Ortsgruppe die Zustimmung dazu von einer Schad- und Klaglos-Erklärung abhängig machen.

Kann die Ortsgruppe einen betreuten Weg aufgeben?

Da es sich bei der Halterqualifikation im Wesentlichen um eine sogenannte Tatsachenfrage und nicht um eine Rechtsfrage (Besitz- und Eigentumsqualifikationen haben nur Indizcharakter) handelt, kann man ihr durch rechtliche Maßnahmen nicht entgehen. Selbst die Übertragung der Halterpflichten entbindet die Halterin/den Halter nicht von bestimmten Basispflichten (Auswahl- und Überwachungssorgfalt).

Das bedeutet, dass nur tatsächliche Maßnahmen wirken:

- ❑ die Betreuung eines Weges gar nicht zu übernehmen bzw.
- ❑ die Betreuung eines Weges aufzugeben, also den bisher „gehaltenen“ Weg zu einem halterlosen zu machen.

Letzteres duldet aber die Rechtsordnung nicht ohne folgende Begleitmaßnahmen:

- ❑ Information über die Einstellung der Betreuungstätigkeit und
- ❑ Beseitigung gefährlicher Überreste.



Foto: Manfred Antranias Zimmer/Pixabay

Wenn die beiden Merkmale Kostentragung und Verfügungsmacht auf mehrere Personen zutreffen, sind sie alle Wegehalterinnen/Wegehalter.

Praxistipp



Für den seltenen Fall, dass die Ortsgruppe einen Naturfreunde-Weg auflässt oder auflassen muss, sollte sie folgende Maßnahmen setzen:

- Beschilderung am Weganfang (eventuell auch an bedeutsamen Zugängen) anbringen: „Achtung! Dieser Weg wird von der Naturfreunde-Ortsgruppe XY nicht mehr betreut und gewartet! Begehung auf eigene Gefahr!“
- Beseitigung von gefährlichen – weil unbegründet vertrauenerweckenden –, dem Verkehr dienenden Weganlagen (z. B. Brücken, Stegen, Geländern).

Welche Pflichten resultieren aus der Wegehaltereienschaft?

Die die Wegehalterin/den Wegehalter treffende Pflicht zur Sicherung des Weges bedeutet nicht die Verpflichtung, die Wandernde/den Wandernden vor jeder möglichen Gefahr zu schützen. Eine solche Forderung würde der Wegehalterin/dem Wegehalter unerträgliche Lasten aufbürden, die in keinem angemessenen Verhältnis zum Schutzeffekt stünden; eine vollkommene Verkehrssicherung ist auf Wegen nicht zu erreichen (RIS-Justiz RS0023233).

Auch ist es nach ständiger Rechtsprechung des OGH von jeder Fußgängerin/jedem Fußgänger zu verlangen, vor die Füße zu schauen, der einzuschlagenden Wegstrecke Aufmerksamkeit zuzuwenden und einem auftauchenden Hindernis oder einer gefährlichen Stelle möglichst auszuweichen (RIS-Justiz RS0027447; RS0023787).

Generell lassen sich die Verpflichtungen der Wanderwegehalterinnen/-halter nach der Fachliteratur wie folgt umreißen:

- Sicherung durch Absperrung bei nicht beherrschbarer Gefahr,
- Sicherung durch Beseitigungsmaßnahmen etwa nach Naturkatastrophen,
- Sicherung durch Kennzeichnung von Hindernissen,

- Sicherung durch Warnzeichen, wenn eine Gefahrenquelle nicht gleich oder überhaupt nicht beseitigt werden kann, wobei die Gefahr durch eigenes Verhalten des Wandernden beherrschbar sein muss. (Dazu ein Beispiel: Wenn durch ein Unwetter ein Stück des Weges abgerutscht ist, können Wandernde diese Gefahr beherrschen, indem sie vorsichtig auf dem verbliebenen Weg weitergehen.) Ein mangelhafter Zustand des Weges ist somit auch dann anzunehmen, wenn der Weg nicht mit ausreichenden Hinweisen auf Gefahrenstellen ausgestattet ist. Jedoch kann die Mangelhaftigkeit nicht stets bloß durch das Aufstellen von Warnschildern beseitigt werden. Sobald die Beseitigung der Gefahr zumutbar ist, kann die Haftung der Wegehalterin/des Wegehalters nicht durch den Hinweis auf die Gefahrensituation ausgeschlossen werden.

Ob den Wegehalterpflichten Genüge getan wurde, hängt von den besonderen Umständen jedes einzelnen Falles ab. Eine für alle Eventualitäten gültige Regel, wann zum Beispiel ein Hindernis zu entfernen oder eine bestimmte Absicherungsmaßnahme ausreichend ist, lässt sich nicht aufstellen (RIS-Justiz RS0109002). Auch existieren für die Wartung alpiner Wanderwege keine gesetzlichen Normen. Aus § 1319a Absatz 2 ABGB folgt, dass der Umfang der Sorgfaltspflicht einer Halterin/eines Halters nicht allgemein bestimmt werden kann. Demjenigen, der aus reiner Gefälligkeit den Verkehr zulässt, sind nur in sehr geringem Umfang Maßnahmen zur Instandhaltung des Weges zumutbar (RIS-Justiz RS0030202).

Was bedeutet „Verkehrssicherungspflicht“?

Die Wegehalterhaftung ist keine Gemeinheit der Rechtsordnung gegenüber den Wegehalterinnen/Wegehaltern, sondern ein – gesetzlich geregelter – Spezialfall der allgemeinen „Verkehrssicherungspflicht“, die im Grunde nichts mit dem (Straßen-)Verkehr zu tun hat. Wer – wenn auch

erlaubterweise – eine Gefahrenquelle schafft, muss dafür sorgen, dass daraus kein Schaden entsteht. Wobei die Gefährlichkeit an sich noch keine Verkehrssicherungspflicht begründet; die Verpflichtung zu Sicherheitsvorkehrungen entsteht erst dann, wenn die Gefahr erkennbar ist und durch zumutbare Maßnahmen abgewehrt werden kann (OGH 21.12.2011, 7 Ob 171/11i). Entscheidend ist daher auch, dass die Maßnahmen zur Vermeidung einer Gefahr möglich und zumutbar sind (OGH 27.3.2012, 4 Ob 12/12m). Umfang und Intensität von Verkehrssicherungspflichten richten sich auch danach, in welchem Maß die Verkehrsteilnehmerin/der Verkehrsteilnehmer vorhandene Gefahren erkennen und ihnen begegnen kann (RIS-Justiz RS0114360). Das bedeutet: Eigenverantwortung wird groß geschrieben.

Für welche Wege muss gehaftet werden?

Die Verkehrssicherungspflicht auf Wegen ist durch eine eigene Gesetzesbestimmung geregelt. § 1319a Absatz 2 ABGB definiert „Weg“ wie folgt: „Ein Weg ist eine Landfläche, die von jedermann unter den gleichen Bedingungen für den Verkehr jeder Art oder für bestimmte Arten des Verkehrs benützt werden darf, auch wenn sie nur für einen eingeschränkten Benützerkreis bestimmt ist; zu einem Weg gehören auch die in seinem Zug befindlichen und dem Verkehr dienenden Anlagen, wie besonders Brücken, Stützmauern, Futtermauern, Durchlässe, Gräben und Pflanzungen. Ob der Zustand eines Weges mangelhaft ist, richtet sich danach, was nach der Art des Weges, besonders nach seiner Widmung, für seine Anlage und Betreuung angemessen und zumutbar ist.“

Was bedeutet Angemessenheit? Das heißt, dass auf Wanderwegen Unebenheiten, am Weg liegende Steine, unregelmäßige Stufen usw. *keine* Wegmängel darstellen.

Was bedeutet Zumutbarkeit? Insbesondere bei alpinen und hochalpinen Wegen führte die Rechtsprechung des OGH gewisse Haftungseinschränkungen ein, weil im Gebirge eine ständige

Überwachung und Instandhaltung nicht verlangt werden kann. Personen, die auf solchen Wegen unterwegs sind, müssen daher besonders vorsichtig sein.

Die Wegehaftung gilt für alle Arten von Wegen – von der Autobahn bis zum Klettersteig. Es ist einsehbar, dass die Sorgfaltskriterien jeweils unterschiedlich sind. Die Mangelhaftigkeit eines Wegezustands bestimmt sich nach der Art des Weges, insbesondere nach seiner Widmung.

Beispiel Wegabbrüche: Was auf gewöhnlichen alpinen Wanderwegen noch als allgemeines Wegebegehungsrisiko hinzunehmen ist, muss auf Familienwanderwegen nicht als selbstverständlich akzeptiert werden. Vor Wegabbrüchen muss somit (an den Wegeinstiegen) gewarnt werden. Je seltener diese sind, umso eher sind sie abzusichern! Bei einem Weg, in dessen Verlauf von Wegbeginn an Abbrüche liegen, kann damit gerechnet werden, dass einsichtige Wandernde bei schlechten Sichtverhältnissen auf die Begehung verzichten. Gibt es auf dem Weg nur vereinzelt Abbrüche, stellen sie eine außergewöhnliche Gefahrenquelle dar und müssen durch eine Absperrung gesichert werden.

Foto: Martin Edlinger



Die Mangelhaftigkeit eines Wegezustands hängt von der Art des Weges ab, vor allem von seiner Widmung.

Werbung wirkt haftungserhöhend!

Zu beachten ist, dass Werbung haftungserhöhend wirkt. Wird ein Weg in qualifizierter Weise beworben (z. B. als „gepflegt“, „sicher“, „Familienwanderweg“, „Themenweg“), werden dadurch berechnete Erwartungen der Wegebenutzerinnen/Wegebenutzer erweckt. Dies kann zur Anwendung eines stren-

geren Maßstabes für die Wegehalterin/den Wegehalter führen. Immer ist aber zu fragen, ob eine Werbung durch andere der Wegehalterin/dem Wegehalter zuzurechnen ist.

Praxistipp



Nimmt die Ortsgruppe beispielsweise einen gemeinsam mit dem Tourismusverband gehaltenen Weg in ein spezielles Familienwanderprogramm auf, erhöht sich für beide juristische Personen die Wegehaltersorgfaltspflicht.

Um nachteilige Rechtsfolgen zu vermeiden, empfiehlt es sich daher bei mehreren Wegehalterinnen/Wegehaltern, Werbemaßnahmen untereinander abzusprechen.

Überdies sollte falsche, ja sogar bloß übertreibende Werbung für Naturfreunde-Wege durch fremde Einrichtungen sicherheitshalber beanstandet werden. Die Zurechnung der Werbemaßnahme zur Ortsgruppe könnte nämlich unter Umständen auch auf eine stillschweigende Duldung gestützt werden.

Mögliche Maßnahmen

- Aufnahme einer Einvernehmlichkeitsklausel betreffend Werbemaßnahmen in alle Vereinbarungen mit Wegehaltungspartnerinnen und -partnern
- Beobachtung der Wanderwegbewerbung von Fremdeinrichtungen (z. B. Gemeinden, Tourismusverbänden, Hotels und Gaststätten, Reisebüros, Berg- und Schiführerinnen/Berg- und Schiführern, Fremdenführerinnen/Fremdenführern); bei Falschinformationen Beanstandung, notfalls bis zur Unterlassungsklage

Wegehalterhaftung auch im freien alpinen Gelände?

Die Wegehalterhaftung setzt voraus, dass es überhaupt einen Weg gibt. Daran kann bei einem markierten Weg kein Zweifel bestehen. Aber wie ist das im „wegelosen Gelände“? In der Entscheidung des OGH 20.6.2013, 5 Ob 68/13f, ging es genau um diese Frage, nämlich ob die

Wegehalterhaftung auch im freien alpinen Gelände zum Tragen kommt. Der OGH vertrat die Auffassung, dass Wandernde nicht darauf vertrauen dürfen, dass ausgeschilderte Ziele nur über sichere Wege zu erreichen sind. Konkret mussten die Wandernden zur Erreichung ihres Ziels einen Trampelpfad benutzen, der durch ein Bachbett führte. Spätestens ab diesem Zeitpunkt war zu erkennen, dass man sich nicht mehr auf einem beschilderten Wanderweg, sondern sich in alpinem Gelände befand. Das Anbringen eines Schildes mit dem Wanderziel begründete somit in diesem Fall *keine* Wegehalterpflichten. Auch wenn sich Trittsuren durchs alpine Gelände ziehen, muss es sich noch nicht um einen Weg handeln.

Andererseits ist es für die Wegequalifikation nicht entscheidend, dass ein Weg künstlich gebahnt oder angelegt wurde. Auch ein durch tatsächliche Benützung entstandener Pfad (z. B. ein „Abschneider“) kann ein „Weg“ im Sinne des § 1319a ABGB sein. Im Normalfall wird dieser allerdings keine Halterin/keinen Halter haben, weil sich ja niemand für diesen Abschneider verantwortlich fühlt. Wird er allerdings von einer Ortsgruppe in deren Betreuungstätigkeit übernommen, endet die „Halterlosigkeit“ des Abschneiders, und die Ortsgruppe ist ab nun auch für diesen Teilbereich des Weges verantwortlich.

Das Anbringen eines Schildes am Wegesrand, das auf ein Wanderziel hinweist, muss nicht unbedingt Wegehalterpflichten begründen.



Foto: Bergwaldprojekt

Markierungs- gestattungsvertrag

Wenn sich ein „Abkürzungsweg“ als sinnvoll und nützlich erweist, könnte die Ortsgruppe daran denken, diesen in ihre Wegebetreuungstätigkeit aufzunehmen und auch zu markieren. Wenn die Grundeigentümerin/der Grundeigentümer zustimmt, könnte ein Markierungs-gestattungsvertrag geschlossen werden. Dieser sollte folgenden Inhalt haben:

□ Festlegung des

Vertragsgegenstandes

Beispiel: *Gegenstand dieses Vertrages ist die Inanspruchnahme der oben (oder im Anhang) genannten Grundstücke für die Markierung von Wanderwegen durch die Berechtigte/den Berechtigten. (Unter Markierung ist im Folgenden auch die verkehrübliche Beschilderung als Wanderweg zu verstehen.) Der Vertragsgegenstand ist im beigehefteten Lageplan dargestellt.*

□ Nennung der Vertragsgrundlagen

Beispiel: *Die Grundeigentümerin/der Grundeigentümer ist mit der Ausweisung der Wege als Wanderwege durch die Anbringung und Aufrechterhaltung der Wegmarkierung durch die Berechtigte/den Berechtigten und mit der Benutzung als Wanderweg durch Personen einverstanden. Die Grundeigentümerin/der Grundeigentümer ist auch einverstanden, dass die Berechtigte/der Berechtigte die vertragsgegenständlichen Wege in einen für Wandernde sicheren Zustand versetzt und in diesem Zustand erhält, jederzeit auf Gefährdungen (auch aus dem angrenzenden Bewuchs) kontrolliert, erforderlichenfalls die Wandernden warnt und gefährlichen Bewuchs beseitigt. Eingriffe in den Bewuchs sind – außer bei Gefahr im Verzug – mit der Grundeigentümerin/dem Grundeigentümer abzusprechen. Gewonnenes Holz bleibt im Eigentum der Grundeigentümerin/des Grundeigentümers. Bei der Beurteilung von Gefährdungen durch den angrenzenden Bewuchs kann bei Bedarf die Hilfe der Grundeigentümerin/des Grundeigentümers kostenlos in Anspruch genommen werden.*

□ Pflichten der Berechtigten/ des Berechtigten

Beispiel: *Die/der Berechtigte verpflichtet sich, a) die Markierungen in forstunschädlicher Weise anzubringen, b) Kontrollen und Wegesicherungsmaßnahmen unter möglicher Schonung des Vertragsgegenstandes durchzuführen, c) die Kosten der Markierung zu tragen, d) die Grundeigentümerin/den Grundeigentümer gegenüber Schadensersatzansprüchen aus der Benützung des Wanderweges schad- und klaglos zu halten (mit Ausnahme von vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Schadenszufügung durch die Grundeigentümerin/den Grundeigentümer selbst), e) die Markierung nach Vertragsende auf eigene Kosten zu entfernen.*

□ Pflichten der Grundeigentümerin/ des Grundeigentümers

Beispiel: *Die Grundeigentümerin/der Grundeigentümer verpflichtet sich, a) die Anbringung der Markierung zu dulden, b) die Aufrechterhaltung der Markierung zu dulden, c) die Beseitigung von Bäumen, an denen die Markierung angebracht ist, zu unterlassen, d) die Anbringung eigener Markierungen und solcher Beschilderungen, die die Wegnutzerinnen/Wegnutzer verunsichern könnten (z. B. Verbotsschilder), zu unterlassen, e) jegliche sonstige Nutzung des Grundstückes, die die Markierung gefährden könnte, zu unterlassen.*

□ Pflichten beider Vertrags- partnerinnen/Vertragspartner

Beispiel: *Beide Vertragspartnerinnen/Vertragspartner verpflichten sich zur gegenseitigen Information über alle Angelegenheiten, die für die Aufrechterhaltung der Markierung bedeutsam sind. Bei Unklarheiten werden die Vertragspartnerinnen/Vertragspartner – falls erforderlich – eine gemeinsame Begehung der Wanderwege vornehmen.*

□ Dauer

Beispiel: *Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er ist unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten und der Schriftform zum Jahresende kündbar, wenn ein besonderer Grund vorliegt.*

□ Höhe eines eventuellen Entgelts

Ohne ersessene Rechte der Ortsgruppe kann es natürlich sein, dass die Grundeigentümerin/der Grundeigentümer einem solchen Vertrag nur gegen Zahlung eines (einmaligen oder laufenden) Entgelts zustimmt. Wenn das der Fall ist, sollte auch dies im Vertrag festgelegt werden (Höhe des Entgelts, Zahlungsweise usw.).

Kriterien für die Wegeklassifizierung

Wege gibt es viele: auch anstrengende, schwierige und gefährliche. Ein Weg kann anstrengend sein, weil auf ihm viele Höhenmeter überwunden werden. Er kann schwierig sein, weil er in einem Steilstück schotterbedeckt ist. Und er kann gefährlich sein, weil er schmal ist und man über einen steilen Hang abstürzen könnte. Haftungsfragen stellen sich vor allem im Zusammenhang mit der Gefährlichkeit eines Weges.

In der Wegeklassifizierung nach blauen, roten und schwarzen Wegen ist daher neben der technischen Schwierigkeit, die sich aus der Begehung eines Weges ergibt, immer auch die Gefährlichkeit enthalten. Die Klassifizierung der Schwierigkeit eines Weges zu dem auf dem Wegweiser angegebenen Ziel erfolgt nach der schwierigsten Stelle des Weges.

Kriterien für eine Einteilung der Wege

- Breite, Neigungsverhältnisse und Absturzgefährdung
- Häufigkeit von Seilversicherungen
- Gebrauch der Hände zur Aufrechterhaltung des Gleichgewichts oder zur Fortbewegung
- Häufigkeit und Schwierigkeit von Kletterstellen

Nicht herangezogen werden folgende Kriterien

- Länge bzw. Zeit für die Begehung des Weges
- Typische alpine Gefahren (Steinschlag, Lawinen, Höhenlage und Ähnliches)

Foto: Bergwaldprojekt



Die Schwierigkeit eines Weges legt die Wegehälterin/der Wegehälter fest. Die Klassifizierung erfolgt nach der schwierigsten Stelle des Weges.



Foto: MaBraS/Pixabay

Brücken, Stege und Geländer sind sehr reparaturanfällig. Bei den periodischen Begehungen von Wegen sollten sie daher besonders genau in Augenschein genommen werden.

Der Beurteilung der Wege werden gute Wetterverhältnisse und ein guter Wegezustand zugrunde gelegt. Über die Klassifizierung entscheidet die Ortsgruppe als Wegehälterin; eine Heranziehung externer Expertinnen/Experten ist nicht erforderlich, bisweilen aber der Sache dienlich.

Gilt die Wegehälterhaftung auch für Brücken(geländer)?

Zu einem Weg gehören gemäß § 1319a Absatz 2 ABGB auch die in seinem Zug befindlichen und dem Verkehr dienenden Anlagen (z. B. Brücken, Stege, Geländer, Halteseile, Stützmauern, Futtermauern, Durchlässe, Gräben und Pflanzungen). Bei den Anlagen ist daher betreffend die Haftung sehr genau zu unterscheiden zwischen Anlagen, die „dem Verkehr dienen“, und Anlagen, die nicht dem Verkehr dienen (z. B. Informationstafeln am Wegrand, Spielgeräte, Themenwegstationen, Zäune; nach der Judikatur des OGH auch Schranken, weil sie ja den Verkehr verhindern sollen und ihm daher nicht dienen). Die Wegehälterhaftung gilt nur für Anlagen, die dem Verkehr dienen. Für nicht dem Verkehr dienende Anlagen gilt nicht die

milde Wegehälterhaftung, sondern die strenge Bauwerkehaftung.

Auch ein Geländer gehört zum Weg. Für die Wegehälterhaftung ist es ohne rechtliche Bedeutung, ob das schadhafte Geländer im Eigentum der Wegehälterin/des Wegehälters steht oder nicht. Für Geländer kennen die Baugesetze der Länder Bestimmungen (Mindesthöhe, Mindestsprossenabstand, Vermeidung einer Leiterwirkung, Mindestabstand der Geländerunterkante zum Boden).

Brücken, Stege und Geländer sind besonders reparaturanfällige Teile eines Weges. Ihnen sollte daher bei den periodischen Begehungen besonderes Augenmerk geschenkt werden.

Praxistipp



Von jeder Kontrollbegehung eines Wanderweges sollte die Ortsgruppe ein Protokoll anfertigen. In diese Begehungsprotokolle sollten für Brücken, Stege und Geländer eigene Rubriken aufgenommen werden. Jeder Teil einer Weganlage sollte mit einem Namen, einer Nummer oder einem Code versehen werden.

Wie oft muss ein Weg kontrolliert werden?

Das richtet sich grundsätzlich danach, was angemessen (objektive Komponente) und zumutbar (subjektive Komponente) ist. Eine periodische Kontroll- und Wartungstätigkeit ist auf jeden Fall notwendig. Zumindest einmal pro Jahr wird dies sogar bei (hoch)alpinen Wegen, Pfaden und Steigen verlangt. Für die zum Teil leichter zugänglichen und daher leichter zu betreuenden Wege in subalpinen Lagen wird daher eine höhere Kontrollfrequenz verlangt werden (mindestens zweimal pro Jahr). Nach bekannt gewordenen Naturkatastrophen, die zum Beispiel Vermurungen, umgestürzte Bäume, weggerissene Stege oder weggeschwemmte Trittsteine zur Folge haben, ist eine anlassfallbedingte rasche Überprüfung notwendig.



Foto: Bergwaldprojekt

Hochalpine Wege müssen mindestens einmal pro Jahr überprüft und gewartet werden.

Wer haftet für Bäume am Wegrand?

In § 1319a Absatz 1 ABGB heißt es: „Wird durch den mangelhaften Zustand eines Weges ...“ Durch die Verwendung des Begriffs „Zustand“ (im Gegensatz zum Begriff „Beschaffenheit“) ergibt sich, dass nicht nur für die Wegfläche gehaftet werden muss, sondern auch für die Verkehrssicherheit des Weges. Das bedeutet, dass auch gegen Beeinträchtigungen der Sicherheit auf dem Weg durch Lawinen, Steinschlag, Felsstürze, abbrechende Äste und umstürzende Bäume grundsätzlich Vorkehrungen getroffen werden müssen. Es sollte mit angrenzenden Grundstückseigentümerinnen/Grundstückseigentümern vertraglich sichergestellt werden, dass der Wegrandbereich, für den ja – wie gezeigt – gehaftet werden muss, auch betreut und bearbeitet werden darf.

Wer muss vor Gericht was beweisen?

Eine geschädigte Person muss die Haltereigenschaft sowie den mangelhaften Zustand des Weges und grobe Fahrlässigkeit behaupten und beweisen. Jede verbleibende Unklarheit des erhobenen Sachverhaltes geht zu ihren Lasten. Die Behauptungs- und Beweislast für ein allfälliges Mitverschulden der geschädigten Person (z. B. Missachtung von Warntafeln, ungenügende Aufmerksamkeit beim Gehen) würde bei der Ortsgruppe liegen.

Kann es auch strafrechtliche Folgen geben?

Wer immer auch als Halterin/Halter eines Weges auftritt und damit im Zusammenhang Verantwortung trägt, kann auch mit strafrechtlicher Verfolgung konfrontiert werden. Sei es eine konkrete natürliche Person (Wegereferentin/Wegereferent), sei es eine juristische Person (Ortsgruppe). Seit dem 1. Jänner 2006 gibt es nämlich auch ein „Unternehmensstrafrecht“ (Verbandsverantwortlichkeitsgesetz). Zur Verantwortung gezogen werden können

nicht nur Wirtschaftsunternehmen, sondern generell juristische Personen (eben auch Vereine). Sie sind für eine Straftat (z. B. fahrlässige Körperverletzung oder Tötung) ihrer Entscheidungsträgerinnen/Entscheidungsträger verantwortlich, wenn diese eine Straftat rechtswidrig und schuldhaft begangen haben, und für solche von Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern, wenn die Tat dadurch ermöglicht oder wesentlich erleichtert wurde, weil Entscheidungsträgerinnen/Entscheidungsträger die zumutbare Sorgfalt außer Acht gelassen haben, zum Beispiel durch Unterlassung wesentlicher technischer, organisatorischer oder personeller Maßnahmen.

Praxistipp



Die entscheidende „Impfung“ gegen strafgerichtliche Verfolgung im Zusammenhang mit der Wegehalterverantwortung für die Ortsgruppe ist die Dokumentation von Sicherheitsmaßnahmen, um einem allfälligen Vorwurf eines Organisationsverschuldens nach dem Verbandsverantwortlichkeitsgesetz entgegentreten zu können.

- Bedeutsam ist die Dokumentation von
- technischen Maßnahmen (z. B. Wegesanierungsaktivitäten),
 - organisatorischen Maßnahmen (z. B. Einsatzpläne für die Wegbetreuung) und
 - personellen Maßnahmen (z. B. Schulungen für Wegereferentinnen/Wegereferenten).



Wegesicherungsmaßnahmen sollten immer gut dokumentiert werden.

Kann für Gefahren auf einem Weg sonst noch jemand haften?

Eine von der Wegehalterhaftung losgelöste Frage ist die Haftung nach dem Ingerenzprinzip. (Unter Ingerenz versteht man, wenn jemand eine Gefahrenlage herbeiführt und es dann unterlässt, die Schädigung abzuwenden.) Diese bezieht sich auf die Abwendung einer geschaffenen Gefahr, die nicht auf die Beschaffenheit oder den Zustand eines Weges zurückzuführen ist. Weder die Wegehalterin/der Wegehalter noch andere Personen dürfen durch positives Tun Gefahrenquellen (z. B. Fallgruben, Fangeisen) schaffen, ohne diese entsprechend abzusichern (so auch OGH 21.12.2011, 7 Ob 171/11i, hier: Stacheldraht).

Die Sicherung ersessener Wege-rechte gegenüber fremden Grundeigentümerinnen/Grundeigentümern

Wann ist ein Wegerecht ersessen?

Ein Wegerecht kann über einen Zeitraum von 30 bzw. 40 Jahren (gegenüber juristischen Personen) ersessen werden. Die Rechtsprechung verlangt dafür einen sogenannten Besitzwillen – und zwar über die gesamte Zeit der Ersitzung. Der Besitzwille kann sich auch schlüssig äußern; dies muss aber für die Grundeigentümerin/den Grundeigentümer erkennbar sein (= sogenannte Signalwirkung). Die Ersitzungshandlungen müssen einer aufmerksamen Grundeigentümerin/einem aufmerksamen Grundeigentümer die Abwendung der Ersitzung ermöglichen. Ein geradezu typischer Ausdruck des Besitzwillens ist die Anbringung von Wegemarkierungen und/oder Beschilderungen. Das kann auch derart

erfolgen, dass ein bestehender, von der Allgemeinheit begangener Wanderweg von einer Naturfreunde-Ortsgruppe als Naturfreunde-Wanderweg neu markiert und betreut wird (vgl. OGH 04.05.2004, 4 Ob 96/04b).

Was tut man, wenn Markierungen übermalt werden oder sich Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer in sonstiger Weise widersetzen?

Ein ersessenes Recht ist kein Rechtsanspruch minderer Art, sondern gewährleistet alle damit verbundenen Ausübungshandlungen (z. B. Gehen, Markieren, Auffrischen der Markierungen, Beschildern usw.). In gewissem Sinn ist ein ersessenes Recht sogar besser abgesichert als ein vertraglich erworbenes, weil Verträge ja immer auch gekündigt werden können, ein ersessenes Recht aber nicht!

Praxistipp



Ein ersessenes Wegerecht sollte prinzipiell nicht in ein vertragliches umgewandelt werden. Das Einzige, was man als Ersitzungsbesitzerin/Ersitzungsbesitzer mit der Grundeigentümerin/dem Grundeigentümer schriftlich festlegen lassen könnte, wäre ein Anerkenntnis des ersessenen Rechts durch diese/diesen.

Wenn sich eine Grundeigentümerin/ ein Grundeigentümer dennoch der Ausübung der Servitut (= Dienstbarkeit) widersetzt, ist es ganz wichtig, diesen Widersetzungshandlungen zumindest vor dem Ablauf von drei Jahren entgegenzutreten. Wenn es zu keiner gütlichen Einigung kommt (vorteilhaft wäre eine schriftliche Anerkennung des ersessenen Rechts), müsste an eine gerichtliche Klage gedacht werden. Die Ortsgruppe müsste im Rahmen der Klage

den Erwerb des Wegerechts und die Störung durch die Grundeigentümerin/ den Grundeigentümer beweisen. Das Klagebegehren kann auf Unterlassung künftiger Störungen bzw. auf Duldung der Ausübung des Wegerechts gerichtet sein. Gegen die Grundeigentümerin/ den Grundeigentümer (nicht gegen sonstige Störende) kann auch auf Feststellung der Servitut und auf Einwilligung in die Einverleibung ins Grundbuch geklagt werden. Alle Klagen sind selbstverständlich mit einem Klagsrisiko verbunden. Abgemildert kann das Klagsrisiko werden, wenn auch andere Klägerinnen/ Kläger auftreten: etwa ein einzelner Wanderer (wohl nur mit Rechtsschutzversicherung) oder die Gemeinde, die eine Ersitzung zugunsten der Allgemeinheit vor Gericht einbringen kann. Servitutsberechtigter aufgrund einer Benützung durch die Allgemeinheit kann auch ein Seilbahnunternehmen oder ein Tourismusverband sein. Maßgebend ist, wie der Besitzwille gegenüber der Grundeigentümerin/dem Grundeigentümer (allenfalls auch gegenüber seiner Rechtsvorgängerin/seinem Rechtsvorgänger) bekundet wurde.



Foto: PublicDomainPictures/Pixabay

Ein ersessenes Recht kann nicht gekündigt werden, ein vertraglich erworbenes schon. Wegehalterinnen/Wegehalter sollten daher einer Umgestaltung des ersessenen Rechts in ein vertragliches Recht („Bittleihvertrag“) nie zustimmen.

Verlegung eines Weges

In begründeten Fällen wird eine Naturfreunde-Ortsgruppe auch dem Wunsch der Grundeigentümerin/des Grundeigentümers nach einer (kleinräumigen) Verlegung des ersessenen Weges zustimmen können. Eine in mäßigen und zumutbaren Grenzen gehaltene Veränderung des Verlaufs eines ersessenen Weges ändert nämlich nichts am ersessenen Wegerecht (vgl. RIS-Justiz RS0011751). Dies sollte ohne weitere besondere Vereinbarungen geschehen, zum Beispiel durch eine einvernehmliche Neumarkierung. Keinesfalls sollte die Ortsgruppe damit im Zusammenhang einer Umgestaltung des ersessenen Rechts in ein vertragliches Recht („Bittleihvertrag“) zustimmen.

In Einzelfällen ist es allerdings auch denkbar, dass die Grundeigentümerin/ der Grundeigentümer einen bestehenden Weg gegen den Willen der Ersitzungsbesitzerin/des Ersitzungsbesitzers verlegen darf. Dies aber nur dann, wenn es dadurch für die Berechtigte/den Berechtigten zu keinen Erschwernissen kommt. Solche Erschwernisse wären ins Gewicht fallende längere Wegstrecken oder ein für die Wandernden ungünstigeres Gelände.

Entschädigungszahlungen für Wegebenützung?

Forderungen von Grundeigentümerinnen/Grundeigentümern, eine Entschädigungszahlung für die Nutzung von Wanderwegen zu leisten, sind nur dann berechtigt, wenn es keinen eigenen Rechtstitel für die Nutzung gibt. Solche Rechtstitel können sein:

- ❑ gesetzliche Berechtigung (Legalservitut),
- ❑ Nutzung aufgrund eines Vertrags, in dem die Unentgeltlichkeit vereinbart ist,
- ❑ Nutzung aufgrund eines ersessenen Rechts, dessen Umfang die unentgeltliche Nutzung mit einschließt.

Dr. Wolfgang Stock

Hütten

Viele Ortsgruppen der Naturfreunde tragen organisatorisch und budgetär zur Erhaltung von Hütten und Häusern bei. Die wichtigsten Partnerinnen/Partner sind die Hüttenpächterinnen/Hüttenpächter. Worauf die Ortsgruppe als Hütteneigentümerin im Zusammenhang mit Pachtverträgen und dem Betrieb von Hütten achten muss, klärt das folgende Kapitel.

Praxistipp



Interessante und wichtige Informationen zum Thema „Hütten“ findet man im Intranet unter **intranet.naturfreunde.at.vereinsintern/huetten**. Themen wie Basisausstattung für Hütten, Bettwanzenproblematik, Registrierkassenpflicht, Hüttenordnung usw. sind dort informativ aufbereitet; Dokumente können gegebenenfalls heruntergeladen werden.

Die Ortsgruppe als Hütteneigentümerin

Was ist ein Schutzhaus? Was eine Schutzhütte?

„Gast- und Beherbergungsbetriebe sowie Unterstandshütten, die für die Bedürfnisse des fußwegigen Tourismus erforderlich sind“: So treffend definiert § 20 Absatz 2 Z 3 des NÖ Raumordnungsgesetzes Schutzhäuser. § 111 Absatz 2 Z 2 GewO liefert eine Schutzhüttendefi-

nition. Diese Gesetzesbestimmung legt nämlich fest, dass es für die Beherbergung von Gästen, die Verabreichung von Speisen jeder Art und den Verkauf von warmen und angerichteten kalten Speisen, den Ausschank von Getränken und den Verkauf dieser Getränke in unverschlossenen Gefäßen im Rahmen eines einfach ausgestatteten Betriebes, der in einer für den öffentlichen Verkehr nicht oder nur schlecht erschlossenen Gegend gelegen und auf die Bedürfnisse von Bergsteigerinnen/Bergsteigern und Bergwandernden abgestellt ist, keiner Gewerbeberechtigung für das Gastgewerbe bedarf. Wichtig ist, dass Schutzhütten tatsächlich in einer für den öffentlichen Verkehr nicht oder nur schlecht erschlossenen Gegend gelegen sind und auf die Bedürfnisse von Bergsteigerinnen/Bergsteigern und Bergwandernden abgestellt wird. Wenn sich diesbezüglich die Verhältnisse ändern (eine Schutzhütte wird z. B. durch eine öffentliche Straße erschlossen), muss die Schutzhüttenbetreiberin/der Schutzhüttenbetreiber um eine Gastgewerbeberechtigung (umgangssprachlich „Konzession“ genannt) ansuchen.

Steht eine Schutzhütte in einer für den öffentlichen Verkehr nicht oder nur schlecht erschlossenen Gegend, braucht man keine Gastgewerbeberechtigung.



Foto: Alfred Leitgeb

Nach der Tourismus-Statistik-Verordnung gehören bewirtschaftete Schutzhütten jedenfalls in die Kategorie der „gewerblichen Beherbergungsbetriebe“. Auch eine sehr einfache Unterkunft (z. B. mit Matratzenlager) gilt nicht als „Schutzhütte“, wenn sie in einem verkehrsmäßig erschlossenen Ortsgebiet liegt (VwGH 27.11.2003, 2002/06/0041).

Wenn es sich bei einer Hütte um keine „Schutzhütte“ handelt, muss die Ortsgruppe eine Gastgewerbeberechtigung haben oder von der Pächterin/vom Pächter eine entsprechende Gewerbeberechtigung verlangen. Diese/dieser ist damit die gewerbliche BetriebsinhaberIn/der gewerbliche Betriebsinhaber (= die die Betriebsführung beherrschende natürliche oder juristische Person). Dies könnte theoretisch auch die Ortsgruppe als Eigentümerin der Hütte sein. In der Praxis wird es aber meist eine Pächterin/ein Pächter sein, an die/den dann auch die Betriebsanlagengenehmigung adressiert wird.

Was soll im Pachtvertrag stehen?

Der Pachtvertrag dient dazu, die wechselseitigen Rechte und Pflichten zwischen hüttenbesitzender Ortsgruppe und der Pächterin/dem Pächter festzulegen. Es gilt im Wesentlichen Vertragsfreiheit (im Gegensatz etwa zum Wohnungsmietvertrag). Diese sollte die Ortsgruppe auch ausschöpfen. Festgelegt werden sollte – neben typischen bestandsvertraglichen Inhalten wie Pachtdauer, Pachtzins, Zahlungsweise usw. – auch die Zuständigkeit für räumliche Veränderungen, für das Hüttenumfeld oder etwa auch für die Öffentlichkeitsarbeit (Verwendung des Naturfreunde-Logos, Einsatz von Naturfreunde-Werbemitteln wie Folder, Fahnen, Teilnahme an Naturfreunde-Werbekampagnen usw.).

Praxistipp



Die Naturfreunde Österreich haben für alle Naturfreunde-Hütten und -Häuser ein

- nach innen, d. h. an die Vereinsfunktionärinnen/Vereinsfunktionäre sowie an die Pächterinnen/Pächter und deren Angestellte, und
- nach außen, d. h. an die Hüttengäste und an die Öffentlichkeit, gerichtetes Leitbild erstellt. Die im Leitbild dargestellte gemeinsame Linie soll zur natur- und familienfreundlichen Bewirtschaftung der Hütten sowie zur Realisierung des Konzepts nach dem Motto „Wo Naturfreunde draufsteht, ist Qualität drin!“ beitragen.

Das Leitbild kann man im Intranet unter intranet.naturfreunde.at/vereinsintern/huetten/leitbild downloaden.

Bezüglich des Pachtzinses gibt es keine rechtlichen Vorgaben. Er richtet sich in der Regel nach dem Pachtwert einer Hütte, also nach ihrer Ertragskraft. Diese hängt von unterschiedlichen Faktoren ab, zum Beispiel von den Versorgungsmöglichkeiten, der Größe, der Lage, der Anzahl von Schlafstellen und vom Bauzustand.

Häufig entstehen Streitigkeiten wegen Unklarheiten, deshalb sollte möglichst viel im Pachtvertrag geklärt werden:

- Investitionen im Konsens zu regeln ist eine gute Lösung; wie dies zu erfolgen hat, sollte schriftlich festgehalten werden.
- Die Pächterin/der Pächter sollte eine Kautions hinterlegen. Es soll auch geklärt werden, wann diese wofür verwendet wird.
- Die Wartung von Kläranlagen, Aggregaten usw. sollte geregelt sein und im Pachtvertrag stehen. Die Pächterin/der Pächter muss eingeschult und zur Führung eines Betriebsbuches verpflichtet werden. Ein Betriebsbuch ist ein schriftliches Nachweisdokument, in dem alle Ereignisse während des Betriebs (z. B. Störungsmeldungen, Abschaltungen sowie sonstige

außerordentliche Betriebsereignisse wie etwa Einbrüche) und alle Maßnahmen zur Sicherstellung der Betriebsbereitschaft (z. B. Wartung/Inspektion, Begehungen) eingetragen werden.

- Ein eigenmächtiges Umbauverbot kann verankert werden.
- Bei Überbuchungen kann es zu Schadenersatzforderungen kommen, wenn trotz Reservierung kein Platz ist; man könnte daher in den Vertrag ein Überbuchungsverbot aufnehmen.
- Im Pachtvertrag muss eindeutig geklärt werden, wer für die Müllentsorgung zuständig ist.
- Zur Kenntlichmachung der Hütten als Naturfreunde-Hütten sollten sich sowohl die Ortsgruppe als Verpächterin als auch die Pächterin/der Pächter für unterschiedliche Aufgaben verpflichten. Beispielsweise könnte die Versorgung mit Tafeln, Foldern, Infoständen etc. Aufgabe der Ortsgruppe sein. Aufgabe der Pächterin/des Pächters könnte es sein, dies alles gut sichtbar zu platzieren.
- Dass beide Vertragspartnerinnen/Vertragspartner (Pächterin/Pächter und Verpächterin/Verpächter) eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen haben, könnte auch in den Pachtvertrag aufgenommen werden.
- Ein Hinweis auf die aufrechte Gewerbeberechtigung der Pächterin/des Pächters sollte ebenfalls Vertragsbestandteil sein.
- Ein Verweis auf die verwaltungsrechtliche Verantwortlichkeit der Pächterin/des Pächters wäre ein nützlicher zusätzlicher Hinweis darauf, dass sich die Pächterin/der Pächter dieser Verantwortung bewusst ist und sich verpflichtet, danach zu handeln. Als BetriebsinhaberIn/BetriebsinhaberIn ist die Hüttenpächterin/der Hüttenpächter nämlich für die Einhaltung sämtlicher verwaltungsrechtlicher Bestimmungen (z. B. betreffend Wasser- und Energieversorgung, Abfallbewirtschaftung, Lebensmittelhygiene usw.) im Zusammenhang mit der Hütte verantwortlich. Die Pächterin/der Pächter sollte daher die gesetzlichen Bestimmungen

und die Auflagen in den jeweiligen Genehmigungsbescheiden kennen. (Gebäudebezogene Genehmigungsbescheide aus der Zeit vor der aktuellen Hüttenverpachtung sollten daher der neuen Hüttenpächterin/ dem neuen Hüttenpächter zur Verfügung gestellt werden.) Im Falle einer Zuwiderhandlung bekommt sie/er die Verwaltungsstrafe und nicht etwa die Ortsgruppe als Eigentümerin.

Zu beachten ist auch, dass – abgesehen von der baurechtlichen Bewilligungspflicht – Zu- bzw. Umbauten bei Hütten, die als Gewerbebetrieb geführt werden, zusätzlich bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen sind; denn auch die Änderung einer bereits genehmigten Betriebsanlage bedarf einer Genehmigung. Reine Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen bedürfen weder einer gewerberechtlichen Genehmigung noch einer Anzeige durch die Betriebsinhaberin/den Betriebsinhaber.

- Üblich ist auch, dass die Hüttentarife (= Preise für Übernachtung und Verpflegung sowie Vergünstigungen und Ermäßigungen) von der hüttenbesitzenden Ortsgruppe oder Landesorganisation festgesetzt werden.

Eine von Pächterin/Pächter und Verpächterin/Verpächter unterschriebene Inventarliste (mit Aufnahmezeitpunkt) sollte dem Pachtvertrag als Anhang beigelegt werden. Weiters sollte im Pachtvertrag stehen, dass die Hüttenpächterin/ der Hüttenpächter dafür verantwortlich ist, dass Gäste, die Schäden schuldhaft verursacht haben, diese bezahlen. Die bedeutendste Nebenpflicht des Gastes ist nämlich die Pflicht zur sorgsamsten Behandlung der Hüttenräume und des Inventars. Wer schuldhaft etwa Einrichtungsgegenstände beschädigt oder verschmutzt, kann schadenersatzpflichtig werden. Bei Vorsatz (ein Gast wirft Teller an die Wand) muss der Schaden in jedem Fall vom Gast bezahlt werden, bei bloßer Fahrlässigkeit (ein Gast verschüttet durch Ungeschicklichkeit Suppe) kommt gegebenenfalls die Privathaftpflichtversicherung (die in der

Haushaltsversicherung inkludiert ist) des Gastes für den Schaden auf. Die Hüttenpächterin/der Hüttenpächter sollte somit verpflichtet werden, in jedem Schadensfall das Schadensereignis, den Zeitpunkt und die Personalien der Verursacherin/ des Verursachers aufzunehmen.

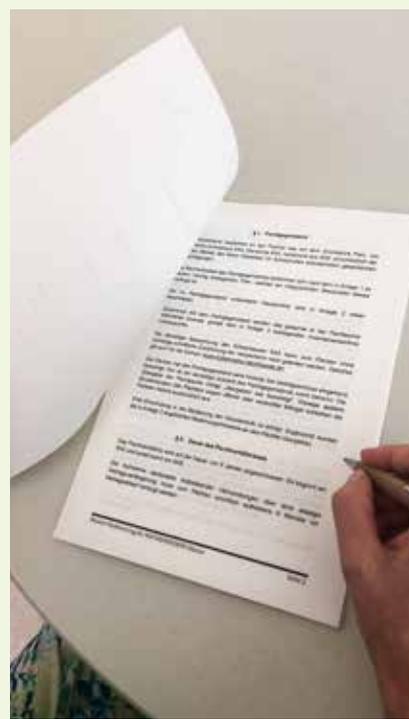


Fotos: Doris List-Winder



Praxistipp

Die Naturfreunde-Bundesleitung hat einen **Musterpachtvertrag** erstellt. Dieser kann im Intranet unter **intranet.naturfreunde.at/vereinsintern/huetten/musterpachtvertrag** heruntergeladen werden.



Versorgung

Ein Umstand, der bei der Betrachtung der Rolle von Schutzhüttenbesitzerinnen/ Schutzhüttenbesitzern oftmals nicht so gewürdigt wird, ist der, dass es private Zufahrtswege oder Zustiege geben kann, auf denen zugunsten des Schutzhüttengrundstückes ein Wegerecht ersessen ist. Auf diesen Wegen bestehen nicht nur Geh- oder Markierungsrechte, sondern auch Transportrechte im Umfang des über den Zeitraum von 30 (allenfalls 40) Jahren ersessenen Rechts. Diese Rechte können bei Vertragsverhandlungen über die Schutzhüttenpacht durchaus eine Bedeutung haben.

Gibt es keine ersessenen Zufahrtsrechte, bleibt nur die Möglichkeit, durch vertragliche Vereinbarungen mit Grundeigentümerinnen/Grundeigentümern die Versorgung sicherzustellen. Folgender Rechtssatz des OGH ist zu beachten: Als „Versorgung“ einer Schutzhütte wird die Zulieferung von Materialien und die Instandhaltung der Hütte, nicht aber die Zufahrt oder Beförderung von Besucherinnen/Besuchern verstanden (RIS-Justiz RS0131623; OGH 24.08.2017, 8 Ob 48/17t). Freilich kann man in einer vertraglichen Vereinbarung auch die Nutzung von Zufahrtswegen durch Gäste regeln.

Versorgung von Schutzhütten über Forststraßen

Auch die Versorgung von Schutzhütten über Forststraßen ist gesetzlich geregelt. In § 33 Absatz 4 ForstG ist eine Duldungspflicht der Forststraßenerhalterin/des Forststraßenerhalters zur Hüttenversorgung festgelegt.

Im Detail gilt Folgendes:

- Inhalt: Die Erhalterin/der Erhalter der Forststraße muss deren Befahren durch Fahrzeuge zur Versorgung von über die Forststraße erreichbaren Schutzhütten dulden.
- Einschränkung: Die Duldungspflicht gilt nur insoweit, als es „die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der Wälder“ zulässt.
- Entschädigungsverpflichtung: Die Erhalterin/der Erhalter der Forststraße hat gegenüber der Inhaberin/dem Inhaber der Schutzhütte Anspruch

auf eine dem Umfang der Benützung der Forststraße entsprechende Entschädigung für vermögensrechtliche Nachteile. Die Bestimmungen des § 14 Absatz 1 dritter bis sechster Satz des Forstgesetzes sind sinngemäß anzuwenden. Danach kommt folgende Vorgangsweise zur Anwendung: Über die Bemessung der Entschädigung entscheidet zunächst die Bezirksverwaltungsbehörde mit Bescheid. Wenn eine der Parteien innerhalb eines Jahres nach Rechtskraft des Bescheides sich an das örtlich zuständige Bezirksgericht wendet und eine Neubemessung der Entschädigung beantragt, kommt es zu einem gerichtlichen Verfahren nach den Bestimmungen über das Verfahren außer Streitsachen.

Entsprechend der Zielsetzung dieser Gesetzesbestimmung ist nicht nur die Versorgung, sondern auch die Entsorgung von der Duldungspflicht erfasst. Die Duldungspflicht würde auch für Fahrradboten (z. B. auf Mountainbikes) gelten. Von der genannten Bestimmung werden aber die als „Schutzhütten“ bezeichneten Betriebe nicht erfasst, die etwa als Hotel oder Gasthof betrieben werden (LVwG NÖ 28.7.2014, LVwG-AB-14-0659).

Wenn keine Forststraße zur Hütte führt, ist an eine Versorgung durch Materialseilbahnen, Hubschrauber oder Drohnen zu denken.

Die Ortsgruppe als Hüttenbetreiberin

Was ist zu tun, wenn die Ortsgruppe die Schutzhütte nicht verpachten will oder kann?

In diesem Fall kann die Ortsgruppe die Schutzhütte selbst betreiben, muss allerdings im Fall eines gewerbmäßigen Betriebs gemäß § 39 GewO eine gewerberechtliche Geschäftsführerin/einen gewerberechtlichen Geschäftsführer bestellen.

Somit ist die Ortsgruppe die Gewerbeinhaberin. Die Ausübung des Gewerbes liegt aber bei der Geschäftsführerin/beim Geschäftsführer, welche/welcher der Ortsgruppe gegenüber für die fachlich einwandfreie Ausübung des Gewerbes und der Behörde gegenüber für die Einhaltung der gewerberechtlichen Vorschriften verantwortlich ist. Die Ortsgruppe muss die Bestellung (und auch das allfällige Ausscheiden) der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers der Bezirksverwaltungsbehörde melden.

Die Anforderungen an die gewerberechtliche Geschäftsführerin/den gewerberechtlichen Geschäftsführer sind folgende:

- Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer muss den für die Ausübung des Gewerbes vorgeschriebenen persönlichen Voraussetzungen entsprechen und in der Lage sein, sich im Betrieb entsprechend zu betätigen, insbesondere eine entsprechende, selbstverantwortliche Anordnungsbefugnis besitzen.
- Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer muss der Erteilung der Anordnungsbefugnis und seiner Bestellung nachweislich zugestimmt haben.
- Handelt es sich um ein Gewerbe, für das die Erbringung eines Befähigungsnachweises (wie z. B. beim Gastgewerbe) vorgeschrieben ist, muss die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer einer juristischen Person außerdem dem zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organ der juristischen Person angehören (im Fall der Ortsgruppe also Vorstandsmitglied sein) oder eine/ein nach den Bestimmungen des Sozialversicherungsrechts voll versicherungspflichtige Arbeitnehmerin/versicherungspflichtiger Arbeitnehmer sein, die/der mindestens zur Hälfte der wöchentlichen Normalarbeitszeit im Betrieb beschäftigt ist.

Haftung für bauliche Mängel?

Zu den Pflichten der Hüttenbetreiberin/des Hüttenbetreibers (bei Hütten-Pachtverträgen ergibt sich die konkrete Vertei-

lung der Pflichten zwischen den Naturfreunden und der Hüttenpächterin/dem Hüttenpächter aus dem Pachtvertrag) gehört es, die seiner Verfügung unterliegenden Anlagen, die er den Gästen zur Benützung einräumt, in verkehrssicherem und gefahrlosem Zustand zu halten (OGH 07.10.1975, 5 Ob 184/75). Ein Beispiel: Wenn Gäste auf einer Terrasse, die mit einem Holzgeländer versehen ist, bewirtet werden, besteht die Verpflichtung, in entsprechenden Zeitabständen entweder eine Fachfrau/einen Fachmann zur Untersuchung des Zustandes des Geländers heranzuziehen oder sich selbst vom sicheren Zustand zu überzeugen. In der Unterlassung jeder ernstlichen Untersuchung des Geländers wäre bei einem Unfall ein Verschulden gegeben.

Nach ständiger Rechtsprechung des OGH (z. B. 20.09.2000, 3 Ob 18/00v) sind bei der Abgrenzung der Schutz- und Sorgfaltspflichten des Bewirtungsvertrages auch die einschlägigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften (z. B. baurechtliche Vorschriften über eine ausreichende Beleuchtung von Stiegen) bedeutsam. Allerdings wird dadurch lediglich der Mindeststandard der der Verantwortlichen/dem Verantwortlichen obliegenden Sicherheitsvorkehrungen umrissen (OGH 30.03.2000, 2 Ob 81/00a). Auf die baubehördliche Genehmigung oder das Fehlen einer behördlichen Auflage kann man sich zu seiner Entlastung nicht berufen.

Andererseits können sich in alpinen Hütten „Gefahren“ ergeben, die in Gebäuden des Dauersiedlungsraumes nicht bestehen (z. B. geringe Raumhöhen). Für Schäden durch derartige erkennbare Gefahren haftet die Hüttenbetreiberin/der Hüttenbetreiber nicht!

Kann die Ortsgruppe die Haftung für Schäden ausschließen?

Allgemeine Freizeichnungsklauseln (z. B. „Keine Haftung!“, „Haftung ausgeschlossen!“, „Aufenthalt in dieser Hütte auf eigene Gefahr!“) bei nachgewiesenen verschuldeten Mängeln sind nur in sehr beschränktem Umfang möglich, nämlich nur bei Sachschäden



Das Hüttenpersonal trägt für die Routenentscheidungen seiner Gäste keinerlei Verantwortung.

und nur bei leichter Fahrlässigkeit. Ein Ausschluss der Haftung für Personenschäden ist rechtlich nicht möglich!

Wann haftet die Hüttenbetreiberin/der Hüttenbetreiber nicht?

Für alpinistische Entscheidungen der Hüttengäste trägt die Hüttenbetreiberin/der Hüttenbetreiber grundsätzlich keine Verantwortung. Dennoch wäre in den Hüttenvertragsbedingungen (bzw. auf der Hütten-Webseite) ein diesbezüglicher Hinweis etwa folgenden Inhalts empfehlenswert: „Alle Entscheidungen betreffend Touren, Routen, Wetter- und Lawinensituation usw. liegen in der Verantwortung des Gastes. Eine Haftung seitens des Hüttenpersonals bzw. der Hüttenwirtin/des Hüttenwirtes für Schäden jeglicher Art ist ausgeschlossen.“

Wie kommen Hüttenbeherbergungsverträge zustande?

Hütten(beherbergungs)verträge können schriftlich, mündlich oder stillschweigend (z. B. wenn ein Gast ein Getränk vorgesetzt bekommt und es stillschweigend austrinkt) abgeschlossen werden. (Bei längerfristigen Reservierungen – z. B. 14 Tage vor der Anreise – wird meist die Schriftform

verlangt.) Eine Reservierungsanfrage für einen Schlafplatz ist rechtlich gesehen ein Angebot. Wird es von Seiten der Hüttenpächterin/des Hüttenpächters oder des Hüttenpersonals bestätigt (= Annahme des Angebots), ist ein Beherbergungsvertrag zustande gekommen. Ob eine Anzahlung verlangt wird oder nicht, ist Sache der Hüttenbetreiberin/des Hüttenbetreibers. Ein rechtsverbindlicher Vertragsabschluss liegt auch bei kurzfristigen mündlichen, insbesondere telefonischen Buchungen vor.

Was soll in der Hüttenordnung stehen?

Hüttenordnungen sollten im besten Fall drei Kategorien von Vorgaben beinhalten: Anspruchsberechtigung und Hüttentariife, Einhalten der Meldevorschriften und die „Hüttenordnung“ im engeren Sinn, also Verhaltensvorschriften.

Anspruchsberechtigung und Hüttentariife

Ein Beispiel für die Regelung der Anspruchsberechtigung:

„Anspruchsberechtigt sind Mitglieder der Naturfreunde Österreich und Gleichgestellte, alle übrigen sind Besucherinnen/Besucher. Bevorzugten Anspruch auf einen Schlafplatz haben Kranke oder Verletzte, deren Abtransport am selben Tag nicht mehr möglich ist, und Rettungsmannschaften bei Ret-

tungsaktionen. Der Schlafplatz wird den Hüttengästen in der Reihenfolge (nach Anspruchsberechtigung) ihrer Ankunft zugewiesen, ausgenommen verbindliche Vorausbestellungen.“

Da die Hüttentariife (= Preise für Übernachtung und Verpflegung sowie Vergünstigungen und Ermäßigungen) in der Regel von der hüttenbesitzenden Ortsgruppe oder Landesorganisation festgesetzt werden, gibt es zwischen der Hüttenbetreiberin/dem Hüttenbetreiber und den Gästen keinen Verhandlungsspielraum. Überlegenswert ist folgende Klausel zur Abwehr eines allfälligen Gewährleistungsanspruchs: „Eine Überbelegung rechtfertigt keine Tarifminderung.“ Denkbar wäre auch, dass festgelegt wird, dass zum Beispiel Angehörige der Bergrettungsdienste kostenlos übernachten dürfen.

Einhalten der Meldevorschriften

Melderechtlich bedeutsam ist (§ 1 Absatz 3 Meldegesetz), dass Schutzhütten als Beherbergungsbetriebe gelten. (Im Tourismusabgabenrecht genießen Schutzhütten übrigens eine Sonderstellung und sind häufig privilegiert. So sind etwa gemäß § 4 Absatz 1 Z 7 des Salzburger Ortstaxengesetzes 2012 Nächtigungen von Besucherinnen/Besuchern von Schutzhütten mit überwiegendem Lagerbetrieb von der Entrichtung der allgemeinen Ortstaxe befreit.)

In der Hüttenordnung sollte auf die Einhaltung der gesetzlichen Meldevorschriften hingewiesen und auch an die Eintragung im Hüttenbuch erinnert werden. Beispiel: „Jeder Hüttengast soll im Hüttenbuch das Ziel seiner Bergtour sowie seine Handynummer angeben, damit er im Notfall leichter aufgefunden werden kann.“

Verhalten in der Hütte (Gebote und Verbote)

In der Hüttenordnung könnte den Gästen die verpflichtende Verwendung eines Hüttenschlafsacks vorgeschrieben werden. Auch Vorgaben bezüglich Nachtruhe (z. B. von 22 bis 6 Uhr) und hinsichtlich Mülltrennung bzw. Mitnahme des eigenen Abfalls können hier geregelt werden.

Weiters zu empfehlen ist, dass die Hüttenordnung ein Rauchverbot, ein Kochverbot in Schlafräumen und ein Hauschuhgebot für Schlafräume vorsieht.

Im Gegensatz zu Gasthäusern, wo für den Verzehr mitgebrachter Speisen oder Getränke ein sogenanntes Stopfgeld verlangt werden kann, ist in alpinen Hütten in der Regel – allenfalls nach Rücksprache mit der Hüttenwirtin/dem Hüttenwirt – der Verzehr von mitgebrachten Speisen und Getränken gestattet. In Hütten mit einem Selbstversorgerraum kann der Verzehr auf diesen Raum beschränkt werden.

Da die Hüttenordnung Bestandteil des Hüttenbeherbergungsvertrages ist, stellen ihre Ge- und Verbote für die Hütten Gäste vertragliche Verpflichtungen dar. Bei (groben) Verstößen gegen die Hüttenordnung kann die Hüttenwirtin/der Hüttenwirt den Vertrag aus wichtigen Gründen mit sofortiger Wirkung kündigen und von seinem Hausrecht Gebrauch machen.

Praxistipp



Die Hüttenordnung der Naturfreunde kann im Intranet unter **[intranet.naturfreunde.at/vereinsintern/huetten/huettenordnung](#)** heruntergeladen werden. Sie wird auch gerne von der Hüttenabteilung der Bundesorganisation per Post zugeschickt.

Welche Rechtsvorschriften sollte eine Hüttenbetreiberin/ein Hüttenbetreiber im Auge haben?

Wie in jedem Unternehmen sind auch beim Betrieb einer Schutzhütte bzw. eines alpinen Hauses zur Beherbergung und Verpflegung von Gästen eine Fülle von unterschiedlichen Rechtsvorschriften zu beachten. Die folgende beispielhafte Auflistung soll dazu dienen, sich einen groben Überblick über die rechtlichen Vorgaben zu verschaffen.

- **Raumordnungsrecht:** In den einzelnen Raumordnungsgesetzen der Länder sind verschiedene Widmungskategorien (z. B. Freiland, Bauland, Sonderflächen) angeführt. In jeder dieser Widmungskategorien sind nur bestimmte Vorhaben zugelassen. Beispiel: In Tirol bedarf eine Schutzhütte außerhalb des Baulandes einer Widmung als Sonderfläche. Bei der Widmung von Sonderflächen ist der jeweilige Verwendungszweck genau festzulegen. Auf Sonderflächen dürfen grundsätzlich nur Gebäude und sonstige Anlagen, die dem festgelegten Verwendungszweck entsprechen, samt den dazugehörigen Nebengebäuden und Nebenanlagen errichtet werden (§ 43 Absätze 1 und 2 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016).
- **Baurecht:** Der Neu-, Um- und Zubau sowie Abbruch und Wiederaufbau

einer Schutzhütte bedürfen einer Baubewilligung. Grundsätzlich ist in allen Bundesländern die Gemeinde als Behörde zuständig (Baugesetze der Länder).

- **Naturschutzrecht:** Beispiel: In der Kärntner Alpinregion (Region oberhalb der tatsächlichen Grenze des geschlossenen Baumbewuchses) ist die Errichtung von Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen naturschutzrechtlich bewilligungspflichtig (§ 6 Absatz 1 Kärntner Naturschutzgesetz).
- **Gewerberecht:** Schutzhütten, die nicht nur Selbstversorgerhütten sind, unterliegen der Gewerbeordnung und sind somit gewerbliche Betriebsanlagen, für die man eine Betriebsanlagengenehmigung braucht. In einem Antrag auf Erteilung dieser Genehmigung an die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde müssen auch Angaben über Geruchs- und Lärmemissionen (z. B. Lüftung, Liste der verwendeten Geräte und Maschinen mit Lautstärkeangabe, Sitzplatzanzahl auf der Terrasse, Öffnungszeiten, Toilettenanzahl usw.) gemacht werden, weil das gewerbliche Betriebsanlagenrecht auch dem Nachbarnschutz dient. Im Betriebsanlagengenehmigungsverfahren werden alle Belange des Wasserrechts, der Lebensmittelhygiene, des Brandschutzes und des Arbeitnehmerschutzes mit vollzogen. Wenn die Betriebsfläche kleiner als 800 Quadratmeter ist, der Maschinenanschlusswert 300 kW nicht übersteigt und aufgrund der geplanten Ausführung der Anlage zu erwarten ist, dass Gefährdungen, Belästigungen, Beeinträchtigungen oder nachteilige Einwirkungen im Sinne des § 74 Absatz 2 GewO 1994 oder Belastungen der Umwelt vermieden werden, kommt ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren zur Anwendung (§§ 74 ff GewO).
- **ArbeitnehmerInnenschutzrecht:** Werden in einer Hütte Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer beschäftigt, kommen Arbeitsschutzvorschriften zur Anwendung. Arbeitsstätten müssen bestimmte Anforderungen er-



Foto: Alfred Leitgeb

Die in der Hüttenordnung aufgelisteten Ge- und Verbote sind Bestandteil des Hüttenbeherbergungsvertrages.

füllen, damit die Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern zulässig ist.

Beispiel: Für Arbeitsräume (z. B. Küche, Gastraum usw.) gelten grundsätzliche Bestimmungen für die Raumhöhe, die Lüftung und die natürliche Belichtung (Fenster). Für Schutzhütten in Extremelage gibt es Erleichterungen (ArbeitnehmerInnen-schutzgesetz und Arbeitsstättenverordnung, Erlass des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit, BMWA-461.304/0016-III/2/2007).

- **Lebensmittelhygiene:** EU-Verordnungen über die Hygiene bei Lebensmitteln verpflichten alle Betriebe, die mit Lebensmitteln als Produzent oder Händler zu tun haben, ein Eigenkontrollsystem nach HACCP-Prinzipien (HACCP = Hazard analysis and critical control points = Gefahrenanalyse und kritische Kontrollpunkte) aufzubauen und zu dokumentieren. Trotz unmittelbarer Geltung müssen die Mitgliedsstaaten verschiedene Bereiche der Lebensmittelhygiene national im Detail festlegen (z. B. Kontrollen, Strafbestimmungen). Für Schutzhütten in Extremelage gibt es Erleichterungen (EU-VO 852/2004 über Lebensmit-

telhygiene, Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz, Erlass des Bundesministeriums für Gesundheit, BMGF-75220/40-IV/B/7/2007 und BMG-75220/0051-II/B/7/2009).

- **Trinkwasserqualität:** Die Trinkwasserversorgung von Schutzhütten kann für die Betreiberin/den Betreiber im Hinblick auf die Trinkwasserqualität eine große Herausforderung sein – vor allem, wenn nur Schmelz- und Niederschlagswasser zur Verfügung stehen. Dennoch gilt: Die Betreiberin/der Betreiber einer Wasserversorgungsanlage hat die Anlage dem Stand der Technik entsprechend zu errichten, in ordnungsgemäßem Zustand zu halten und vorzusorgen, dass eine negative Beeinflussung des Wassers hintangehalten wird; zu diesem Zweck ist die Anlage fachgerecht von geschulten Personen zu errichten, zu warten und instand zu halten; über diese Maßnahmen sind Aufzeichnungen zu führen, insbesondere über Baupläne und Planungsunterlagen, Wartungsarbeiten und Schulungen der für die Instandhaltung und Wartung eingesetzten Personen oder gegebenenfalls Nachweise über die durchgeführten

Tätigkeiten einschlägiger Betriebe. Diese Aufzeichnungen sind solange aufzubewahren, dass die Betreiberin/der Betreiber einer Wasserversorgungsanlage jederzeit die Erfüllung der Aufgaben nachweisen kann. Sie sind jedenfalls fünf Jahre aufzubewahren und jederzeit auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzuweisen. Baupläne und Planungsunterlagen sind unbegrenzt aufzubewahren (§ 5 Z 1 Trinkwasserverordnung).

- **Abfallwirtschaftsrecht:** Was mit den beim Hüttenbetrieb anfallenden Siedlungsabfällen geschieht, ist in der jeweiligen Müllabfuhrverordnung bzw. Abfallgebührenverordnung der Gemeinde nachzulesen. Beim Restmüll etwa kommt es darauf an, ob die Hütte innerhalb oder außerhalb des Gemeindeabfuhrbereiches liegt und demnach von der Gemeinde abgeholt werden muss oder von dieser Abholpflicht ausgenommen ist. In diesem Fall gibt es eine Sammelstelle, wo die Restmüllsäcke zu den festgelegten Abfuhrtagen und Abfuhrzeiten abgeholt werden (Bundes- und Landes-Abfallwirtschaftsgesetze und Gemeindeverordnungen).

Foto: Roger McLassus



Alle schriftlichen Unterlagen, welche die Wartung der Wasserversorgungsanlage betreffen, muss die Hüttenbetreiberin/der Hüttenbetreiber fünf Jahre aufbewahren, Baupläne der Wasserversorgungsanlage und Planungsunterlagen sind unbegrenzt aufzuheben.

Dr. Wolfgang Stock

Freizeitsdienstleistungen

Ortsgruppen bieten oft geführte Berg- und Wandertouren an und veranstalten bisweilen Feste oder sonstige Veranstaltungen. Auch dabei sind einige grundlegende Rechtsvorschriften zu beachten – auch um Haftungsfälle und Probleme mit Behörden zu vermeiden.

Touren mit Führerinnen/Führern der Ortsgruppe

Man unterscheidet fünf Arten von (geführten) Bergtouren (gemeint sind auch Schitouren, MTB-Touren, Radtouren, reine Klettertouren, Klettersteigtouren sowie Paddeltouren):

- gemeinsame Sportausübung bzw. Freizeitbetätigung,
- Touren mit einer faktischen Führerin/einem faktischen Führer,
- Touren mit einer Führerin/einem Führer aus Gefälligkeit,
- Touren mit einer ehrenamtlichen (Vereins-)Bergführerin/einem ehrenamtlichen (Vereins-)Bergführer,
- Touren mit einer Profibergführerin/einem Profibergführer.

Gemeinsame Sportausübung bzw. Freizeitbetätigung

Bei einer gemeinsamen Sportausübung bzw. Freizeitbetätigung bildet sich eine sogenannte Gefahrgemeinschaft (= Zusammenschluss mehrerer Personen z. B. zum Unternehmen einer Bergtour). Plant eine geübtere bzw. erfahrenere Person eine Bergtour und übernimmt sie während des Unternehmens die Führung, kann sie dafür nie verantwortlich gemacht werden. Es liegt kein Vertragsverhältnis vor. Dennoch entstehen in einer Gruppe von Bergsteigerinnen/Bergsteigern Schutz- und Sorgfaltspflichten der Gruppenmitglieder füreinander – nicht erst durch die Bejahung der Führerqualität bei einem oder mehreren Gruppenmitgliedern. Sie bestehen vielmehr auch unabhängig vom Vorhan-

Auch unabhängig vom Vorhandensein einer Führerin/eines Führers sind Personen, die gemeinsam eine Bergtour unternehmen, zu gegenseitiger Hilfeleistung und Unterstützung bei der Bewältigung alpiner Gefahren verpflichtet.



Foto: Martin Edlinger

densein einer Führerin/eines Führers. Die Gruppenmitglieder sind während der Bergtour im Rahmen objektiver Zumutbarkeit zu gegenseitiger Hilfeleistung und Unterstützung bei der Bewältigung alpiner Gefahren verpflichtet, wobei die Intensität der daraus konkret erfließenden Handlungspflicht von der mit der jeweiligen Situation verbundenen Schwierigkeit und Gefahr abhängt. Derartige Pflichten können somit auch zwischen „gleichrangigen“ Gruppenmitgliedern bestehen.

Touren mit einer faktischen Führerin/ einem faktischen Führer

Die Tätigkeit einer Tourenführerin/eines Tourenführers geht über die gemeinsame Sportausübung hinaus. Eine Führerin/einen Führer können nämlich zusätzliche Verhaltenspflichten treffen. Eine faktische Führerin/ein faktischer Führer ist eine Bergsteigerin/ein Bergsteiger, die/der innerhalb einer Gruppe eine deutlich erkennbare Führungsinitiative entwickelt: Das kann durch den Einsatz ihres/seines größeren bergsteigerischen Könnens, ihrer/seiner größeren alpinen Erfahrung und ihrer/seiner ausgeprägteren Gebietskenntnisse für die gesamte oder für Teile der gemeinsamen Bergtour sein, insbesondere auch bei gefährlichen Unternehmungen im Zuge der Bergtour – zum Beispiel bei der Begehung eines Schneefeldes. Auch hier liegt kein Vertragsverhältnis vor. Dennoch kann sich die Geführte/der Geführte darauf verlassen, dass die faktische Führerin/der faktische Führer einer auftretenden Gefahr mit ihrer/seiner Erfahrung und dem nötigen Fachwissen sowie den dann gebotenen Anweisungen an die Geführte/den Geführten begegnen wird. Die faktische Führerin/der faktische Führer ist somit verpflichtet, ihre/seine Sonderkenntnisse und -fertigkeiten einzusetzen. (Ein Parallelbeispiel: Eine Sanitäterin/ein Sanitäter muss sich bei einem Verkehrsunfall mehr einsetzen als eine durchschnittliche Verkehrsteilnehmerin/ein durchschnittlicher Verkehrsteilnehmer.)

Touren mit einer Führerin/einem Führer aus Gefälligkeit

Eine Tourenführerin/ein Tourenführer aus Gefälligkeit ist eine Bergsteigerin/ein Bergsteiger, die/der eine weniger geübte Bergsteigerin/einen weniger geübten Bergsteiger auf eine Tour mitnimmt. Sie/er weiß, dass seine schwächere Begleitung die Tour vor allem deshalb mit ihr/ihm unternimmt, weil sie ohne ihre/seine Betreuung und Unterstützung den alpinistischen Anforderungen nicht gewachsen wäre und eine solche Tour nicht wagen würde. Bei einem Bergunfall kann es zur Haftung kommen, wenn die Tourenführerin/der Tourenführer aus Gefälligkeit die unerfahrene Bergsteigerin/dem unerfahrenen Bergsteiger für diese/diesen nicht erkennbare Gefahren und Schwierigkeiten verschwiegen hat. Die Tourenführerin/der Tourenführer aus Gefälligkeit kann auch zur Verantwortung gezogen werden, wenn sie/er eine Bergunerfahrene/einen Bergunerfahrenen zu einer für diese/diesen zu schwierigen Bergtour bzw. zu einem für diese/diesen zu schwierigen Abstieg überredet hat, indem sie/er die Gefährlichkeit verniedlicht oder gar bestritten hat. In diesen Fällen kann ein Vertragsverhältnis (= unentgeltlicher Führungsvertrag) vorliegen. Schadenersatzrechtlich ist allerdings lediglich die freiwillige Pflichtenübernahme entscheidend. Das bedeutet, dass in obigem Fall Schadenersatz zu leisten ist – egal ob ein Vertragsverhältnis vorlag oder nicht.

Touren mit einer ehrenamtlichen (Vereins-) Bergführerin/einem ehrenamtlichen (Vereins-) Bergführer

Eine ehrenamtliche (Vereins-)Bergführerin/ein ehrenamtlicher (Vereins-)Bergführer ist eine Bergführerin/ein Bergführer, die/der die Tätigkeit nicht beruflich ausübt und für seinen Einsatz kein Entgelt oder nur einen (unbedeutenden) Kostenersatz erhält. Die Übergänge zur Tourenführerin/zum Tourenführer aus Gefälligkeit einerseits und zur Profibergführerin/zum Profibergführer andererseits sind fließend. Jede Bergführerin/jeder Bergführer muss diese Tätigkeit jedenfalls persönlich ausüben und darf die geführte Gruppe – auch ohne eine Notsituation – nicht eigenmächtig verlassen. Der fachliche Sorgfaltsmaßstab ist bei ehrenamtlichen Führungen aber geringer als bei Profiführungen.

Touren mit einer Profibergführerin/einem Profibergführer

Eine Profibergführerin/ein Profibergführer ist nach dem jeweiligen Landesgesetz (meist Bergsportführergesetze; in Niederösterreich Sportgesetz und in Oberösterreich Tourismusgesetz) berufsberechtigt.

Bei Profibergführungen gelten – je nach Bundesland – zusätzliche Pflichten, wie zum Beispiel

Überredet eine Tourenführerin/ ein Tourenführer aus Gefälligkeit eine Bergunerfahrene/einen Bergunerfahrenen zu einer für diese/diesen zu schwierigen Bergtour, kann sie/er zur Verantwortung gezogen werden.



Foto: Martin Edlinger



Eine Profibergführerin/ein Profibergführer muss die Höchstzahl der zu führenden Personen unter Berücksichtigung ihrer Leistungsfähigkeit und der Schwierigkeit der geplanten Berg- oder Schitour so festsetzen, dass die körperliche Sicherheit der Geführten gewährleistet ist.

- sich vor dem Antritt einer Berg- oder Schitour davon zu überzeugen, dass die Teilnehmenden ausreichend ausgerüstet sind;
- die Führung von Personen abzulehnen, die mangelhaft ausgerüstet sind oder den Schwierigkeiten der geplanten Berg- oder Schitour offensichtlich nicht gewachsen sind;
- die Höchstzahl der zu führenden Personen unter Berücksichtigung ihrer Leistungsfähigkeit und der Schwierigkeit der geplanten Berg- oder Schitour so festzusetzen, dass die körperliche Sicherheit der Geführten gewährleistet ist;
- das für die Leistung Erster Hilfe erforderliche Material mitzuführen;
- jeden eingetretenen oder mit Grund vermuteten alpinen Unfall unverzüglich der nächsten alpinen Rettungsstelle sowie der nächsten Sicherheitsdienststelle anzuzeigen oder die Anzeige durch eine verlässliche Person zu veranlassen;
- die Geführten ohne Aufforderung auf drohende Gefahren aufmerksam zu machen und den Geführten ohne zusätzliches Entgelt die zur Abwehr der Gefahren geeigneten Ratschläge zu geben;
- Wahrnehmungen über grobe und gefährliche Missstände an Wegen (im Gelände), an Sicherungen oder

in Unterkünften unverzüglich der nächsten Sicherheitsdienststelle oder dem nächsten Gemeindeamt sowie dem Berg- und Schiführerverband anzuzeigen;

- jedem Fehlverhalten von Mitgliedern der von ihr/ihm geführten Gruppe, wie der Übertretung von Naturschutzvorschriften, der Zerstörung von Weg- und Steiganlagen, Weg- oder Steigbezeichnungen oder Einfriedungen, dem Ablassen von Steinen, Hetzen von Wild, der Erregung von Lärm, dem Anzünden von Feuer, dem Wegwerfen störender oder schädlicher Abfälle, in geeigneter Weise entgegenzutreten.

Grundsätze alpiner Führungstätigkeit

Bei jeder alpinen Führungstätigkeit gilt: Je größer die Unterschiede im alpinistischen Leistungsvermögen und Erfahrungsstand, desto intensiver ist die Schwächere/der Schwächere auf das Können der kompetenteren Partnerin/des kompetenteren Partners zur möglichst gefahrlosen und sicheren Bewältigung der Tour angewiesen. Das gilt auch für Touren mit einer ehrenamtlichen Führerin/einem ehrenamtlichen Führer der Ortsgruppe. Das der Führungsper-

son entgegengebrachte Vertrauen der geführten Person(en) ist rechtlich gesehen schutzwürdig. Während einer solchen Tour muss nicht jedes Ausrutschen oder Verknöcheln, was jederzeit und überall passieren kann, vermieden werden, wohl aber ein Unfall wegen einer alpinen Gefahr, zum Beispiel ein Absturz im Bereich einer gefährlichen Stelle aufgrund mangelnder Bergerfahrung. Die objektive Sorgfaltswidrigkeit ist danach zu beurteilen, wie sich eine durchschnittlich pflichtbewusste Bergsteigerin/ein durchschnittlich pflichtbewusster Bergsteiger bzw. eine gewissenhafte Bergführerin/ein gewissenhafter Bergführer in der jeweiligen Situation verhalten hätte. An faktische Führerinnen/Führer, Tourenführerinnen/Tourenführer aus Gefälligkeit und an ehrenamtliche (Vereins-)Bergführerinnen/(Vereins-)Bergführer kann nicht der gleiche Sorgfaltsmaßstab wie an eine professionelle, erwerbsmäßig tätige Bergführerin/einen professionellen, erwerbsmäßig tätigen Bergführer angelegt werden.

(Freizeit-) Veranstaltungen

Für alle Arten von (Freizeit-)Veranstaltungen kommen die Veranstaltungsgesetze der Bundesländer zur Anwendung. Wenn Vereinsveranstaltungen allgemein zugänglich sind, unterliegen sie grundsätzlich den veranstaltungsrechtlichen Regelungen. Es gibt in der Regel keine speziellen Ausnahmen für Vereine, wohl aber zahlreiche für bestimmte ungefährliche Veranstaltungsaktivitäten (Multimedia-Vorträge, Lesungen etc.) Die Veranstaltungsbehörden (Gemeinden, Bundespolizeibehörden, Magistrate oder Bezirkshauptmannschaften) können in ihren Bescheiden auch Auflagen (z. B. Ordnerdienst, Rettungskräfte usw.) machen.

Die Ortsgruppe darf als Verein auch entgeltliche Veranstaltungen organisieren und durchführen. Der daraus erzielte Gewinn muss aber den Vereinszwecken zufließen und darf keinesfalls auf die Mitglieder aufgeteilt werden.

Bevor man eine Veranstaltung organisiert, sollte man sich darüber informieren, welche Gesetze und Verordnungen zu beachten sind.

Folgende Gesetze und Verordnungen sind in den einzelnen Bundesländern zu beachten:

Burgenland

- Veranstaltungsgesetz
- Lustbarkeitsabgabegesetz

Kärnten

- Veranstaltungsgesetz
- Vergnügungssteuergesetz

Niederösterreich

- Veranstaltungsgesetz

Oberösterreich

- Veranstaltungssicherheitsgesetz
- Veranstaltungssicherheitsverordnung
- Veranstaltungs-Formularverordnung 2015
- Lustbarkeitsabgabegesetz

Salzburg

- Veranstaltungsgesetz
- Veranstaltungsstätten-Verordnung
- Vergnügungssteuergesetz 1998

Steiermark

- Veranstaltungsgesetz 2012
- Veranstaltungsformularverordnung 2012
- Veranstaltungssicherheitsverordnung 2014
- Lustbarkeitsabgabegesetz 2003

Tirol

- Veranstaltungsgesetz 2003
- Verordnung der Landesregierung vom 12. Dezember 2006, mit der die Besorgung einzelner Angelegenheiten auf dem Gebiet der örtlichen Veranstaltungspolizei einiger Gemeinden Tirols auf die örtlich zuständigen Bezirkshauptmannschaften übertragen wird
- Vergnügungssteuergesetz

Vorarlberg

- Veranstaltungsgesetz
- Gemeindevergnügungssteuergesetz

Wien

- Veranstaltungsgesetz
- Veranstaltungsstättengesetz

Fotos: Alfred Leitgeb



Dr. Wolfgang Stock

Verleih von Bergsportausrüstung

Ein besonderes Service von Ortsgruppen kann der Verleih bzw. die Vermietung von Bergsportausrüstung sein. Behält man die Bestimmungen des ABGB und des Produkthaftungsgesetzes im Auge, wird diese Tätigkeit keine allzu großen Probleme machen. Eine Checkliste, was vor und bei der Ausgabe bzw. der Rückübernahme protokolliert werden sollte, ist dennoch nützlich.

Vertragsrechtliche Aspekte

Macht es einen Unterschied, ob man eine Leihgebühr verlangt oder nicht?

Wenn Bergsportausrüstung kostenlos ausgegeben wird, liegt ein Leihvertrag vor. Bei Entgeltlichkeit handelt es sich um einen Mietvertrag! (Die Bezeichnungen „Verleih“, „ausleihen“, „Leihgebühr“ usw. sind hier irrelevant.) In jedem Fall haftet die Ortsgruppe, wenn fehlerhafte Ausrüstung ausgegeben wird.

Pflichten der Ortsgruppe

Die Ortsgruppe muss den Ausrüstungsgegenstand in brauchbarem Zustand übergeben und die gefahrlose Benützung des Gegenstandes ermöglichen. Die Mieterin/der Mieter oder die entlehrende Person hat das Recht, den Gegenstand zu gebrauchen. Sie/er hat eine Sorgfaltsverpflichtung und haftet für übermäßige Abnutzung und Missbrauch. Dies wird in der Regel durch Hinterlegung einer Kautions sichergestellt. Da Bergsportausrüstung in der Regel nur gegen eine – wenn auch geringe – „Leihgebühr“ abgegeben wird, ist im Folgenden von „Mieterinnen/Mietern“ die Rede.

Wird der Gegenstand in der Mietzeit ohne Verschulden der Mieterin/des Mieters beschädigt und unbrauchbar, ist

die Mieterin/der Mieter für die Dauer und das Ausmaß der Unbrauchbarkeit vom Mietentgelt befreit. Die Mieterin/der Mieter ist verpflichtet, die Vermieterin/den Vermieter ohne Verzug davon zu informieren (§ 1097 ABGB). Wenn sie/er den beschädigten Gegenstand repariert oder reparieren lässt, ist sie/er berechtigt, von der Vermieterin/vom Vermieter Kostenersatz zu verlangen. Dieser Anspruch verjährt binnen sechs Monaten nach Zurückstellung des Gegenstandes (§ 1097 ABGB).

Die Mieterin/der Mieter ist berechtigt, den Gegenstand bestimmungsgemäß zu benutzen. Wenn es im Mietvertrag nicht ausgeschlossen wurde, darf sie/er den Gegenstand auch anderen Personen geben (§ 1098 ABGB). Der Anspruch der Vermieterin/des Vermieters auf das Benutzungsentgelt richtet sich aber nur gegen die Mieterin/den Mieter, nicht gegen andere Personen, denen der Gegenstand von der Mieterin/vom Mieter überlassen wurde.

Zum vertraglich vereinbarten Zeitpunkt muss die Mieterin/der Mieter den Gegenstand in dem Zustand, in dem sie/er ihn übernommen hat, am vereinbarten Ort zurückstellen (§ 1109 ABGB). Die Ankündigung der Mieterin/des Mieters, der Gegenstand könne in XY abgeholt werden, wäre keine ordnungsgemäße Zurückstellung. Wird der Gegenstand etwa kaputt oder übermäßig verschmutzt zurückgegeben, handelt es sich um eine Rückgabe in vertragswidrigem Zustand. Die Vermieterin/der Vermieter ist nicht berechtigt, die Annahme zu verweigern. Sie/er kann allerdings Ersatzansprüche stellen.



Für die Abnutzung von Ausrüstungsgegenständen (zum Beispiel eines Klettersteigsets) muss die Mieterin/der Mieter nicht aufkommen, wenn sie/er vom Gegenstand einen vertragsmäßigen Gebrauch gemacht hat.

Was gilt, wenn jemand den gemieteten Gegenstand nicht rechtzeitig zurückgibt?

Nach der Judikatur des Obersten Gerichtshofs ist ein Benützungsentgelt auch für den Zeitraum zu zahlen, in dem das Mietobjekt nach Vertragsende ohne Rechtstitel benützt wird. Ein Rechtstitel könnte aber auch in einer stillschweigenden Verlängerung des Mietvertrages liegen. Will man das ausschließen, empfiehlt sich eine diesbezügliche Vertragsklausel. Bei Verschulden der Mieterin/des Mieters ist auch ein Schadenersatzanspruch denkbar (z. B. Entgang eines Nutzungsentgelts eines anderen Mitglieds). In den Mietvertrag könnte man Mietdauerverlängerungsmöglichkeiten (z. B. telefonisch) aufnehmen.

Eine vorzeitige Rückgabe verpflichtet die Vermieterin/den Vermieter nicht zur Rückerstattung des anteiligen Mietentgeltes. Entgegenstehendes könnte aber vertraglich vereinbart werden.

Was gilt, wenn die Ausrüstung beschädigt wird?

Wird der Gegenstand beschädigt, haftet die Mieterin/der Mieter sowohl für eigenes Verschulden als auch für das Verschulden derjenigen Personen, denen sie/er den Gegenstand überlassen hat, nicht aber für Zufall. Mehrere Mieterinnen/Mieter haften solidarisch; das heißt, es bleibt der Vermieterin/dem Vermieter überlassen, von welcher Mieterin/welchem Mieter er den Schadenersatz verlangt. Dieser Schadenersatzanspruch der Vermieterin/des Vermieters verjährt nach einem Jahr nach der Zurückstellung des Gegenstandes (§ 1111 ABGB). Der Ersatz des Schadens kann von der Mieterin/vom Mieter auch dann gefordert werden, wenn der Gegenstand in der Folge ohne Behebung der Schäden nochmals vermietet worden ist.

Für Abnutzung muss die Mieterin/der Mieter nicht aufkommen, wenn sie/er vom Gegenstand einen vertragsmäßigen Gebrauch gemacht hat. Sie/er haftet aber für übermäßige Abnutzung und Missbrauch. Achtung: Im Rahmen von Haftpflichtversicherungen (z. B. auch in Haushaltsversicherungen inkludierte) wird nicht für Schäden an gemieteten oder ausgeborgten Gegenständen gehaftet (Versicherungsausschluss)!

Haftungsfragen

Die Ortsgruppe könnte eine vertragliche Haftung treffen, wenn etwaige Mängel an dem Gegenstand zu einem Schaden führen. Ein diesbezüglicher Haftungsausschluss wie etwa „Bei Unfällen durch Materialschäden übernehmen die Naturfreunde keine Haftung!“ wäre ohne Wirkung.

Gibt es für verliehene oder vermietete Gegenstände eine Produkthaftung?

Für jedes neue Sportgerät ist eine zweijährige Gewährleistungszeit vorgeschrieben. Viele Hersteller geben allerdings auch erheblich längere Garantien. Über die Gewährleistung und die Garantie hinaus reicht die Produkthaftung, die Folgeschäden einschließt, die durch mangelhaftes Material entstanden sind. Jede Unternehmerin/jeder Unternehmer, die/der das Produkt in den Verkehr gebracht hat (dazu zählen auch Vermieterinnen/Vermieter von Gegenständen), haftet, wenn sie/er nicht der/dem Geschädigten in angemessener Frist den Hersteller beziehungsweise –

bei eingeführten Produkten – den Importeur oder denjenigen nennt, der ihm das Produkt geliefert hat. Überdies gilt: Die Ersatzpflicht (=Verpflichtung, für einen verursachten Schaden Ersatz zu leisten) nach dem Produkthaftungsgesetz kann im Voraus weder ausgeschlossen noch beschränkt werden.



Praxistipp

Es empfiehlt sich dringend, nur Bergsportausrüstung zu verleihen bzw. zu vermieten, deren Hersteller oder Importeur bekannt ist. Gefundene oder geschenkte No-Name-Produkte sollten keinesfalls in den Verleih kommen.

In jedem Fall sollte Folgendes dokumentiert sein:

Vor der Bereitstellung

- Hersteller bzw. Importeur
- Kaufdatum (wenn möglich mit Kaufbeleg)
- Inventarnummer
- Wartung

Bei der Ausgabe

- Kurzüberprüfung der Funktionstüchtigkeit des Geräts
- Aushändigung einer Gebrauchsanleitung
- Protokollierung des Ausgabevorgangs

Bei der Rückübernahme

- Sichtprüfung auf äußerlich erkennbare Beschädigungen
- Funktionsprüfung (z. B. bei Ortungsgeräten)
- Bei speziellen Beschädigungen Informationen über den Hergang (z. B. Sturzgeschehen) einholen und notieren.
- Protokollierung des Rücknahmevorgangs

Keine Haftung für einen Unfall mit einem entlehnten bzw. gemieteten Gegenstand (z. B. Kletterausrüstung, Klettersteigausrüstung, Sportgeräte) trifft die Ortsgruppe, wenn der Gegenstand technisch in Ordnung war und es nur durch eine fehlerhafte Nutzung des Gegenstandes zu einem Unfall gekommen ist. Eine Entscheidung des OGH (7.11.1990, 3 Ob 586/90) bestätigt dies: Werden Rodeln gegen Entgelt verliehen, kann daraus grundsätzlich keine Haftung für einen Rodelunfall abgeleitet werden.



Foto: Emma Larocque/Pixabay



Foto: Hans Braxmeier/Pixabay

Nutzt die Mieterin/der Mieter eines Ausrüstungsgegenstandes oder eines Sportgeräts den entlehnten bzw. gemieteten Gegenstand (zum Beispiel Schneeschuhe oder ein Mountainbike) falsch und hat deswegen einen Unfall, haftet die Ortsgruppe nicht.

Mag. Günter Abraham

Versicherungen

Eine wichtige Leistung der Naturfreunde Österreich für ihre Mitglieder, Funktionärinnen/Funktionäre und Repräsentantinnen/Repräsentanten ist die Gewährleistung eines umfangreichen Versicherungsschutzes. Welche Versicherungsleistungen angeboten werden und worauf man in diesem Zusammenhang achten sollte, wird hier kurz erläutert.

Die Bundesorganisation der Naturfreunde Österreich hat mit der Wiener Städtischen Versicherung für alle Mitglieder sowie für die Funktionärinnen/Funktionäre und Repräsentantinnen/Repräsentanten der Landesorganisationen und Ortsgruppen ein Versicherungspaket abgeschlossen, das eine Freizeit-Unfallversicherung und eine Haftpflichtversicherung inkludiert.

□ Freizeit-Unfallversicherung

Für Freizeitunfälle bzw. Berg- und Wassernot (für Mitglieder, Funktionärinnen/Funktionäre und Repräsentantinnen/Repräsentanten)

□ Haftpflichtversicherung

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf gesetzliche Haftpflichtansprüche privatrechtlichen Inhalts, die durch Ausübung der Vereinstätigkeiten an die Naturfreunde Österreich oder an dessen Vereinsfunktionärinnen/Vereinsfunktionäre und an die Mitglieder selbst gestellt werden. Hierzu zählen auch Aktivitäten von Ortsgruppen, die Liegenschaften, Gebäude, Wege, Gipfelkreuze und andere Einrichtungen haben bzw. betreiben oder Veranstaltungen durchführen.

Dieser Versicherungsschutz gilt automatisch ab Beginn der Vereinsmitgliedschaft, solange fällige Mitgliedsbeiträge eingezahlt sind.

Bei grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Schadensherbeiführung besteht für Funktionärinnen/Funktionäre sowie Repräsentantinnen/Repräsentanten im Rahmen ihrer Tätigkeit keine Versicherungsdeckung.

Was ist in welchem Umfang versichert? Welche Ausschlüsse gelten?

Freizeit-Unfallversicherung

Bei Freizeitunfällen und bei Unfällen im Rahmen der Ausübung der Vereinstätigkeit sind notwendige Bergungs- und Rückholkosten (bis zu je 30 000 € pro Person und Schadensfall) sowie dauernde Invalidität (ab 25 % Gesamtinvaliditätsgrad bis zu 30 000 €) ohne örtliche Einschränkung vom Versicherungsschutz ebenso umfasst wie Er-

Bergungen nach einem Unfall, vor allem Hubschrauberrettungsflüge, sind sehr teuer. Die attraktive Freizeit-Unfallversicherung ist daher für viele ein wichtiger Grund, Mitglied der Naturfreunde zu werden.



Foto: C. v. Haussen, Quelle: DRF Luftrettung

frierungen, Kinderlähmung und durch Zeckenbiss übertragene FSME sowie Unfälle der/des Versicherten als Fluggast und Unfälle bei der Benützung von Kraftfahrzeugen auf dem Weg zu und von Veranstaltungen der Naturfreunde sowie zu und von einer sportlichen Betätigung.

Ausgeschlossen sind Unfälle bei entgeltlich ausgeübten Tätigkeiten sowie beim Ausüben von Flugsport und Motorsportarten sowie Unfälle im eigenen Wohnbereich und Garten.

Weitere Informationen:

www.naturfreunde.at/service/versicherung

Haftpflichtversicherung

Vom Versicherungsschutz umfasst sind Schadenszufügungen

- durch Mitglieder bei jeglicher Vereinsaktivität und bei der Ausübung aller Sportarten (ausgenommen Flug- und Motorsport) einschließlich der Teilnahme an Veranstaltungen und Wettbewerben,
- durch Naturfreunde-Funktionärinnen/-Funktionäre und -Repräsentantinnen/-Repräsentanten bei ihrer Vereinstätigkeit und
- durch die Ortsgruppen, die Landesorganisationen und die Bundesorganisation der Naturfreunde bei Veranstaltungen, Kursen, Verwaltungs- und Instandhaltungstätigkeiten, bei der Verleihung von Sportgeräten sowie beim Betrieb von Gaststätten.

Die Pauschalversicherungssumme beträgt 3 Mio. €.

Für die Halterinnen/Halter von Klettergärten und Klettersteigen, die bei der Bundesorganisation gemeldet sein müssen, beträgt die Pauschalversicherungssumme 15 Mio. €.

Ausgeschlossen sind arbeitsrechtliche Ansprüche, Strafen und Umweltschäden sowie grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführte Schäden.

Weitere Informationen:

www.naturfreunde.at/service/versicherung



Bevor man ins Ausland verreist, schließt man am besten die Auslandsreiseversicherung der Naturfreunde ab.

Foto: Norbert Steiner

Zusätzliche Angebote

Zusätzlich haben die Naturfreunde Österreich exklusiv für alle ihre Mitglieder sowie für die Funktionärinnen/Funktionäre und Repräsentantinnen/Repräsentanten der Landesorganisationen folgende attraktive Angebote verhandelt:

- KFZ-Dienstreisekasko (jährlich oder monatlich möglich!),
- Auslandsreiseversicherung mit Spitalskostenersatz und SOS-Rückholdienst.

KFZ-Dienstreisekasko

Vom Vollkaskoversicherungsschutz umfasst sind die Ersatzansprüche der Dienstnehmerinnen/Dienstnehmer, Repräsentantinnen/Repräsentanten und Funktionärinnen/Funktionäre gegen die Ortsgruppen, die Landes- und Bundesorganisation aus der Beschädigung, der Zerstörung und dem Verlust von privaten PKW, die zu Dienstfahrten verwendet werden. Die jährliche Dienstreisekasko wird über die Naturfreunde-Bundesorganisation abgeschlossen. Die monatliche Dienstreisekasko wird mittels Folder oder über die Homepage abgeschlossen.

Prämie: 300€ pro Jahr oder 25 € pro Monat
Höchstentschädigungsleistung: 25000€ pro Schadensfall

Selbstbehalt: pro Fahrzeug und Schadensfall 5 % der Versicherungsleistung, mindestens aber 330€

Weitere Informationen im Intranet:

intranet.naturfreunde.at/vereinsintern/gut-zu-wissen/kfz-vollkaskoversicherung

Auslandsreiseversicherung mit Spitalskostenersatz und SOS-Rückholdienst

Diese Versicherung bietet zusätzlich zur bestehenden Freizeit-Unfallversicherung finanzielle Sicherheit, wenn man im Ausland durch eine Krankheit oder einen Unfall in Not gerät und ein stationärer Spitalsaufenthalt bzw. ein Rücktransport in die Heimat notwendig wird.

Prämie: 12€ pro Jahr

Kostenersatz für stationären Spitalsaufenthalt im Ausland: 13000€

SOS-Rückholdienst mit betraglich nicht begrenzten Leistungen jeweils für die ersten acht Wochen einer Auslandsreise, beliebig oft im Jahr.

Weitere Informationen:

www.naturfreunde.at/service/versicherung

So gut es ist, versichert zu sein, wir sollten immer bedenken: Versicherungen sind zwar wichtig, können jedoch nur die materiellen Folgen eines Schadensereignisses mildern. Versicherungen können die menschlichen Folgen wie Schmerzen, Schuldgefühle, Ärger, Einschränkungen, Verlust von Lebenszeit und dergleichen sowie etwaige strafrechtliche Konsequenzen niemals ausgleichen. Daher ist es besonders wichtig, sich immer seiner Eigenverantwortung bewusst zu sein, vorsichtig zu handeln und allzeit zu trachten, Schäden von vornherein zu vermeiden.

Martin Edlinger

Notfall-Hotline

für Tourenführerinnen/Tourenführer der Naturfreunde: + 43 512 3320 6767

Rasche Unterstützung bei Unfällen

Niemand möchte es erleben, doch jedem kann es passieren, als Beteiligte/ Beteiligter oder gar als Verantwortliche/ Verantwortlicher in einen Alpinunfall verwickelt zu sein. Die Notfall-Hotline der Naturfreunde Österreich ist ein Service für Naturfreunde-Tourenführerinnen/-Tourenführer, die bei Vereinsveranstaltungen im alpinen Bereich (beim Sportklettern, Bergsteigen, Schitourengehen etc.) in eine derartige Situation gekommen sind.

Ein Unfallereignis stellt für alle Beteiligten einen „Ausnahmestand“ dar. Umso wichtiger ist es, so rasch wie möglich Unterstützung zu erhalten.

Foto: Gerald Lehner



Hotline sobald wie möglich anrufen!

Nach einem Unfall haben natürlich die Alarmierung der Einsatzkräfte, Erste-Hilfe-Maßnahmen und die Bergung Priorität. Danach sollte man aber so bald wie möglich die Naturfreunde-Hotline anrufen!

Von der rund um die Uhr besetzten Leitzentrale wird das geschilderte Ereignis aufgenommen und an das Einsatzteam der Naturfreunde Österreich weitergeleitet. Die jeweilige Koordinatorin/ der jeweilige Koordinator entscheidet dann über die einzuleitenden Maßnahmen.

Zu den Maßnahmen zählen

- Vermittlung bzw. Organisation professioneller psychologischer Hilfe,
- Rechtsberatung und Organisation eines Rechtsbeistandes,
- Bereitstellung einer Pressesprecherin/eines Pressesprechers,
- Bereitstellung einer Sachverständigen/eines Sachverständigen.

Wird eine Ortsgruppe über einen tragischen Alpinunfall im Zuge einer Ortsgruppentour informiert, sollte sie ebenfalls gleich die Hotline kontaktieren.

Hotline-Kärtchen können in der jeweiligen Landesorganisation oder im Bergsportreferat angefordert werden:
Tel.: 01/892 35 34-22

E-Mail: team.alpin@naturfreunde.at

I Notizen

www.naturfreunde-huetten.at



Alle Naturfreunde-Hütten auf einen Klick

Auf www.naturfreunde-huetten.at findest du alle 140 Naturfreunde- Hütten in ganz Österreich mit sämtlichen Infos: Lage, Kontaktperson, Ausstattung, Erreichbarkeit, Touren, Sehenswürdigkeiten in der Umgebung u. v. m.

Die Naturfreunde freuen sich auf deinen Besuch!





**LEBE DIE
FREIHEIT!**